869

Bundesgesetzblatt

Teil I — Z 1997 A

1978	Ausgegeben zu Bonn am 30. Juni 1978	Nr. 35

Achtes Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften

Vom 26. Juni 1978

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderungen von Vorschriften im Bundesbesoldungsgesetz für Professoren an Hochschulen und Hochschulassistenten

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung des Artikels I des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3103), wird wie folgt geändert:

1. Unter dem 3. Unterabschnitt des 2. Abschnitts des Inhaltsverzeichnisses, vor § 32 in der Überschrift des 3. Unterabschnitts, in § 32, in § 33 Satz 1 und in den Vorbemerkungen Nr. 3 und 4 zur Bundesbesoldungsordnung C (Anlage II) wird jeweils das Wort „Hochschuldozenten" durch das Wort „Hochschulassistenten", in der Bundesbesoldungsordnung C (Anlage II) unter Besoldungsgruppe C 1 das Wort „Hochschuldozent" durch das Wort „Hochschulassistent" ersetzt.
2. In § 32 werden die Worte „1. Januar 1977" durch die Worte „1. Juli 1978" ersetzt.

3. § 35 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Gesamthochschulen entsprechend. Planstellen für Studiengänge, in denen Aufgaben der wissenschaftlichen Hochschulen und der Fachhochschulen miteinander verbunden werden, dürfen bis zu einem Anteil von 60 v. H. entsprechend Absatz 1, im übrigen entsprechend Absatz 2 ausgebracht werden."

4. In Vorbemerkung Nummer 1 zur Bundesbesoldungsordnung C (Anlage II) werden in Absatz 1 die Worte „von 1 437 Deutsche Mark" durch die Worte „des Unterschiedes zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe C 4 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 7" ersetzt.

Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei der zweiten Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4 und bei einer ersten Bleibeverhandlung, die zur Abwendung einer zweiten Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4 geführt hat, darf der Zuschuß den Unterschiedsbetrag zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe C 4 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 5 nicht übersteigen; bei weiteren Berufungen in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4 und bei weiteren Bleibeverhandlungen darf der Zuschuß den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppen B 5 und B 7 nicht übersteigen."

5. Die Vorbemerkung Nummer 2 zur Bundesbesoldungsordnung C (Anlage II) wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „von 2 440 Deutsche Mark" durch die Worte „des Unterschiedes zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppen B 7 und B 10" ersetzt.

Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Sonderzuschüsse können bis zum Gesamtbetrag für ruhegehaltfähig erklärt werden."

b) In Absatz 2 werden die Worte „von 1 219 Deutsche Mark" durch die Worte „der Hälfte des Unterschiedes zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppen B 7 und B 10" ersetzt.

6. In der Bundesbesoldungsordnung C (Anlage II) erhält Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe C 1 folgende Fassung:

„1) Hochschulassistenten erhalten
Stufe 1 in den Fällen des § 48 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulrahmengesetzes,
Stufe 2 in den Fällen des § 48 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulrahmengesetzes,
Stufe 3 in den Fällen des § 48 Abs. 1 Satz 3 des Hochschulrahmengesetzes."

7. An die Stelle der Grundgehaltssätze in der Anlage IV Nr. 3 treten die Grundgehaltssätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes.

Artikel II

Sonstige Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Richtet sich die Zuordnung des Amtes eines Beamten zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl einer Schule und erfüllt der Beamte wegen zurückgehender Schülerzahlen die Voraussetzungen für die Zuordnung seines Amtes nicht mehr, gelten die Sätze 1 bis 3 sinngemäß; Absatz 3 bleibt unberührt."

2. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Worten „einer der folgenden Stufen" die Worte „oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages der höchsten Tarifklasse" eingefügt.

b) In Absatz 5 Satz 2 werden hinter dem Wort „vollbeschäftigt" die Worte „oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt" eingefügt.

c) In Absatz 6 Satz 3 werden hinter dem Wort „vollbeschäftigt" die Worte „oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt" eingefügt.

d) In Absatz 7 Satz 1 erhält der 2. Halbsatz folgende Fassung:

„ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden, sofern nicht bei organisatorisch selbständigen Einrichtungen, insbesondere bei Schulen, Hochschulen, Krankenhäusern, Kindergärten, Altersheimen, die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllt sind."

3. In § 41 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung von Unterschiedsbeträgen oder Teilen von Unterschiedsbeträgen zwischen den Stufen des Ortszuschlages."

4. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Stellenzulage für hauptamtliche Lehrkräfte

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung einer Stellenzulage für Beamte des Verwaltungs- und Vollzugsdienstes sowie Richter und Staatsanwälte, die in ihrem Hauptamt mindestens zur Hälfte im Rahmen der Ausbildung und Fortbildung als Lehrkräfte tätig sind, zu regeln. Die Stellenzulage darf nur vorgesehen werden, soweit die Wahrnehmung die-

ser Funktion nicht bei der Einstufung berücksichtigt ist. Sie darf den Betrag von 150 Deutschen Mark monatlich nicht überschreiten. Mit der Stellenzulage sind die mit der Tätigkeit verbundenen Erschwernisse und ein Aufwand mit abgegolten."

5. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Mehrarbeitsvergütung, Vergütung für die Teilnahme an Sitzungen kommunaler Vertretungskörperschaften und ihrer Ausschüsse".

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gewährung einer Vergütung für Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände mit weniger als 20 000 Einwohnern, soweit diesen Beamten Dienstbezüge nach der Besoldungsordnung A zustehen, zu regeln, wenn die Beamten als Protokollführer regelmäßig an Sitzungen kommunaler Vertretungskörperschaften oder ihrer Ausschüsse außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit teilnehmen. Die Sitzungsvergütung darf im Kalendermonat 100 Deutsche Mark nicht übersteigen. Sie darf nicht neben einer Aufwandsentschädigung gewährt werden; ein allgemein mit der Sitzungstätigkeit verbundener Aufwand wird mit abgegolten. Die Vergütung entfällt, wenn die Arbeitsleistung durch Dienstbefreiung ausgeglichen werden kann. Die Ermächtigung zum Erlaß der Rechtsverordnung kann auf den zuständigen Minister übertragen werden."

6. § 59 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Daneben werden die jährliche Sonderzuwendung, die vermögenswirksamen Leistungen und das jährliche Urlaubsgeld gewährt."

7. § 62 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Anwärter, deren Ehegatte ebenfalls Anwärter ist oder als Beamter, Richter oder Soldat mit Dienstbezügen oder als Angestellter oder Arbeiter mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst oder einer ihm gleichstehenden Tätigkeit (§ 40 Abs. 7) steht, in einem Ausbildungsverhältnis im öffentlichen Dienst steht und eine Leistung mindestens in Höhe der Anwärterbezüge erhält oder auf Grund einer Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, erhalten die Hälfte des Anwärterverheiratetenzuschlages."

8. In § 62 Abs. 4 werden die Sätze 3 und 4 durch folgenden Satz 3 ersetzt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung des nach Absatz 3 Satz 1 verminderten Anwärterverheiratetenzuschlages."

9. § 66 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Von der Kürzung ist abzusehen

1. bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge genehmigten Fernbleibens oder Rücktritts von der Prüfung,
2. in besonderen Härtefällen."

10. In § 71 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Vorbemerkungen" die Worte „Nummer 4 Abs. 2," eingefügt.

11. Die Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B werden wie folgt geändert:

In Vorbemerkung Nummer 2 Abs. 1 wird

a) die Bezeichnung „Institut für angewandte Geodäsie" durch die Bezeichnung „Institut für Angewandte Geodäsie" ersetzt,

b) die Bezeichnung „Institut für chemisch-technische Untersuchungen" durch die Bezeichnung „Bundesinstitut für chemisch-technische Untersuchungen" ersetzt.

12. Die Bundesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

In Besoldungsgruppe A 14 wird bei der Amtsbezeichnung „Regierungsschulrat" als weiterer Funktionszusatz angefügt:

„— als Dezernent (Referent) in der Schulaufsicht auf Bezirksebene —".

13. Die Bundesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

a) In der Besoldungsgruppe B 2 wird bei der Amtsbezeichnung „Abteilungsdirektor, Abteilungspräsident" in dem Funktionszusatz „— beim Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung" das Wort „Berufsbildungsforschung" durch das Wort „Berufsbildung" ersetzt.

b) In der Besoldungsgruppe B 3 werden

aa) die Amtsbezeichnung „Direktor beim Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung — als Leiter einer Hauptabteilung —" durch die Amtsbezeichnung „Direktor beim Bundesinstitut für Berufsbildung — als Leiter einer Hauptabteilung —" ersetzt,

bb) die Amtsbezeichnung „Direktor der Musterprüfstelle der Bundeswehr für Luftfahrtgerät" durch die Amtsbezeichnung „Direktor beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung — als Leiter des Musterprüfwesens für Luftfahrtgerät der Bundeswehr —" ersetzt,

cc) die Amtsbezeichnung „Direktor des Instituts für angewandte Geodäsie" durch die Amtsbezeichnung „Direktor des Instituts für Angewandte Geodäsie" ersetzt,

dd) nach der Amtsbezeichnung „Direktor und Professor — bei einer wissenschaft-

lichen Forschungseinrichtung oder in einem wissenschaftlichen Forschungsbereich als Leiter einer großen Abteilung, eines großen Fachbereichs oder eines großen Instituts —" die Amtsbezeichnung „Direktor und Professor bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt — als Leiter der Abteilung Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle —" eingefügt,

ee) mit Wirkung vom 1. Februar 1978 bei der Amtsbezeichnung „Regierungsvizepräsident" im Funktionszusatz die Worte „oder Präsidenten eines Niedersächsischen Verwaltungsbezirks" gestrichen.

c) In der Besoldungsgruppe B 4 werden

aa) nach der Amtsbezeichnung „Direktor bei einer Landesversicherungsanstalt — als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn der Erste Direktor in Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist —" die Amtsbezeichnung „Direktor beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz — als der leitende Beamte —" eingefügt,

bb) nach der Amtsbezeichnung „Erster Direktor beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung" die Amtsbezeichnung „Erster Direktor beim Bundesinstitut für Berufsbildung — als Leiter des Forschungsbereichs und als der ständige Vertreter des Präsidenten —" eingefügt,

cc) die Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesstelle für Entwicklungshilfe" gestrichen,

dd) mit Wirkung vom 1. Februar 1978 bei der Amtsbezeichnung „Regierungsvizepräsident" im Funktionszusatz die Worte „oder Präsidenten eines Niedersächsischen Verwaltungsbezirks" gestrichen.

d) In der Besoldungsgruppe B 6 werden die Amtsbezeichnung „Präsident und Professor des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung [13])" und die Fußnote 13 gestrichen.

e) In der Besoldungsgruppe B 7 werden

aa) nach der Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesausgleichsamtes" die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesinstituts für Berufsbildung — als Generalsekretär —" eingefügt,

bb) mit Wirkung vom 1. Februar 1978 die Amtsbezeichnung „Präsident eines Niedersächsischen Verwaltungsbezirks" gestrichen.

f) In der Besoldungsgruppe B 8 wird mit Wirkung vom 1. Februar 1978 die Amtsbezeichnung „Präsident eines Niedersächsischen Verwaltungsbezirks — in einem Bezirk mit mehr als zwei Millionen Einwohnern —" gestrichen.

g) In der Besoldungsgruppe B 9 wird bei der Amtsbezeichnung „Ministerialdirektor [3])" nach dem Wort „Leiter" das Wort „der" durch das Wort „einer" ersetzt.

h) In der Besoldungsgruppe B 11 wird bei der Amtsbezeichnung „Erster Präsident der Deutschen Bundesbahn" der Funktionszusatz „als Vorsitzender des Vorstandes" durch den Funktionszusatz „als Vorsitzer des Vorstandes" ersetzt.

Artikel III

Änderung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern

Das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern wird wie folgt geändert:

1. Artikel II wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nummer 9 eingefügt:

9. Artikel II § 9 wird wie folgt geändert:

9.1 Der bisherige Wortlaut des § 9 wird Absatz 1.

9.2 Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach den Vorbemerkungen Nr. 6, 7, 8, 9 und 10 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes oder der bei der Deutschen Bundesbank gewährten Bankzulage gewährt. Jedoch wird bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen ein Betrag von 45 Deutschen Mark berücksichtigt; dies gilt nicht, wenn ein Anspruch auf eine ruhegehaltfähige Zulage nach Vorbemerkung Nr. 6 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes besteht."

b) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10.

2. Artikel IX wird wie folgt geändert:

a) In § 11 werden

aa) in der Überschrift nach dem Wort „Beamte" das Wort „und" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Richter" die Worte „oder Soldaten" eingefügt,

bb) in Absatz 1 Satz 1 nach dem Wort „Beamten" ein Komma eingefügt und die Worte „oder Richters" durch die Worte „Richters oder Soldaten" ersetzt,

cc) in Absatz 1 Satz 2 nach „2.3" die Worte „und Nr. 9" eingefügt.

b) In § 13 Satz 1 wird das Wort „Ausgleichszulage" durch das Wort „Überleitungszulage" ersetzt.

3. Artikel X wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende Paragraphenbezeichnungen geändert:

In § 1 Abs. 1 werden „76" durch „72", in § 2 Abs. 2 „79" und „76" durch „75" und „72" und in § 3 „79 Abs. 7" durch „75 Abs. 8" ersetzt.

b) In § 2 Abs. 2 werden in Buchstabe b hinter den Worten „Abteilungsvorsteher (und Professoren)" ein Komma und die Worte „soweit sie sich in Besoldungsgruppen befinden, deren Grundgehälter mindestens denen der Besoldungsgruppe A 15 entsprechen" eingefügt und die Worte „Wissenschaftliche Räte (und Professoren), die bis zum 31. Dezember 1973 zum Wissenschaftlichen Rat (und Professor) der Besoldungsgruppe H 2 ernannt worden sind," gestrichen; in Buchstabe c werden hinter dem Doppelpunkt die Worte „Abteilungsvorsteher (und Professoren)," eingefügt.

c) In § 4 Abs. 1 Satz 1 und in § 5 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 wird jeweils das Wort „Hochschuldozenten" durch das Wort „Hochschulassistenten" ersetzt.

d) In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „1. Januar 1977" durch die Worte „1. Juli 1978" ersetzt.

e) In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden das Komma und die Worte „für die Planstellen i. S. des § 25 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes eingerichtet worden sind" gestrichen.

f) In § 4 Abs. 4 Satz 2, erster Halbsatz, werden die Worte „§ 2 Abs. 1" durch die Worte „§ 2 Abs. 2" ersetzt.

g) In § 4 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für Professoren an der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz sowie für die Professoren an der Universität Bremen, die auf Grund des Artikels 3 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 27. April 1971 (Brem. Gbl. S. 117) in die Rechtsstellung von Professoren überführt worden sind, ist § 2 Abs. 2 Buchstabe a, dritte Fallgruppe, mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Besoldungsgruppe A 15 die Besoldungsgruppe A 16 tritt."

h) In § 5 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Ein Sondergrundgehalt nach bisherigen landesrechtlichen Vorschriften steht der Gewährung des Endgrundgehalts der betreffenden Besoldungsgruppe im Wege der Vorweggewährung von Dienstalterszulagen gleich."

i) In § 5 Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „1. Januar 1977" durch die Worte „1. Juli 1978" ersetzt.

k) In § 5 Abs. 4 Buchstabe b werden in Doppelbuchstabe aa die Worte „von 719 DM" durch die Worte „des Unterschiedes zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe C 4 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 5" und in Doppelbuchstabe bb die Worte „von 1 437 DM" durch die Worte „des Unterschiedes zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe C 4 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 7" ersetzt.

l) In § 5 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe c ist folgender Satz anzufügen:

„Soweit die Summe dieses Zuschusses und des Zuschusses nach Buchstabe a den Höchstbetrag des Zuschusses nach Nummer 2 der in Satz 1 bezeichneten Vorbemerkungen übersteigt, gilt der Unterschiedsbetrag als Zuschuß im Sinne von Nummer 1 dieser Vorbemerkungen."

m) In § 5 Abs. 5 werden folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:

„Dabei erhalten Professoren der Besoldungsgruppe C 4, deren neues Grundgehalt niedriger ist als die bisherige Grundvergütung, eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen Grundvergütung und dem neuen Grundgehalt. Der Gesamtbetrag von Ausgleichszulage und zukünftig nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und Nummer 2 zur Bundesbesoldungsordnung C gewährten Zuschüssen darf die Summe der in diesen beiden Bestimmungen genannten Höchstbeträge nicht überschreiten."

Artikel IV

Änderung des Gesetzes über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes

Das Gesetz über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes in der Fassung des Artikels IV des Sechsten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2117) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut des § 2 wird Absatz 1.

2. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 gelten auch als erfüllt für die Zeit zwischen der Beendigung eines Beamtenverhältnisses kraft Rechtsvorschrift oder allgemeiner Verwaltungsanordnung infolge Bestehens einer Laufbahnprüfung und der Begründung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, längstens bis zum ersten allgemeinen Arbeitstag des auf die Laufbahnprüfung folgenden Monats."

Artikel V

Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften

§ 1

Bundesbeamtengesetz

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1,

795), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3102), wird wie folgt geändert:

1. § 72 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „— in einer durch andere Maßnahmen nicht zu beseitigenden Ausnahmesituation mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde und des für die Finanzen zuständigen Bundesministers für einen Zeitraum bis zu achtzig Stunden im Monat —" gestrichen.

   b) Die Fußnote [2]) wird gestrichen.

   c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

      „In einer durch andere Maßnahmen nicht zu beseitigenden Ausnahmesituation kann in den Bereichen der Inneren Sicherheit und des Bundesnachrichtendienstes sowie beim eingeschifften technischen und wissenschaftlichen Personal auf Forschungsschiffen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde und des Bundesministers der Finanzen in den Fällen des Satzes 3 darüber hinaus Mehrarbeitsvergütung wie folgt gezahlt werden:

      Vom 1. Januar 1976 bis 31. Dezember 1978 über achtzig Stunden im Monat hinaus,

      vom 1. Januar 1979 bis 31. Dezember 1979 bis höchstens achtzig Stunden im Monat,

      vom 1. Januar 1980 bis 31. Dezember 1980 bis höchstens siebzig Stunden im Monat,

      vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1981 bis höchstens sechzig Stunden im Monat,

      vom 1. Januar 1982 bis 31. Dezember 1982 bis höchstens fünfzig Stunden im Monat."

2. § 176 a wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird durch folgenden Satz ergänzt:

      „Steht das Personal der Hochschule im Dienst einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, sind die in Satz 1 bezeichneten Beamten mittelbare Bundesbeamte."

   b) Absatz 5 wird durch folgende Sätze ergänzt:

      „Für die Übernahme des am 1. Juli 1978 vorhandenen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals in die nach dem Hochschulrahmengesetz vorgesehenen Rechtsverhältnisse gelten § 75 Abs. 2 bis 6 und 8 des Hochschulrahmengesetzes entsprechend mit der Maßgabe, daß § 75 Abs. 2 nur auf Personen anzuwenden ist, die hauptberuflich ausschließlich Aufgaben im Sinne des § 43 Abs. 1 des Hochschulrahmengesetzes an den Hochschulen der Bundeswehr wahrnehmen und die Einstellungsvoraussetzungen nach § 44 des Hochschulrahmengesetzes erfüllen. Über den Nachweis einer qualifizierten Lehrtätigkeit im Sinne des § 75 Abs. 4 des Hochschulrahmengesetzes entscheidet die oberste Dienstbehörde nach Grundsätzen, die der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft im Einvernehmen mit den obersten Bundesbehörden aufstellt, in deren Geschäftsbereich Hochschulen vorhanden sind."

§ 2

Beamtenrechtsrahmengesetz

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3102), wird wie folgt geändert:

§ 44 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3 werden die Worte „— in einer durch andere Maßnahmen nicht zu beseitigenden Ausnahmesituation mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde und des Ministers (Senators) der Finanzen für einen Zeitraum bis zu achtzig Stunden im Monat —" gestrichen.

2. Die Fußnote [3]) wird gestrichen.

3. Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

   „In einer durch andere Maßnahmen nicht zu beseitigenden Ausnahmesituation kann in den Bereichen der Inneren Sicherheit und im ärztlichen Dienst an Krankenhäusern mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde und des Ministers (Senators) der Finanzen in den Fällen des Satzes 3 darüber hinaus Mehrarbeitsvergütung wie folgt gezahlt werden:

   Vom 1. Januar 1976 bis 31. Dezember 1978 über achtzig Stunden im Monat hinaus,

   vom 1. Januar 1979 bis 31. Dezember 1979 bis höchstens achtzig Stunden im Monat,

   vom 1. Januar 1980 bis 31. Dezember 1980 bis höchstens siebzig Stunden im Monat,

   vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1981 bis höchstens sechzig Stunden im Monat,

   vom 1. Januar 1982 bis 31. Dezember 1982 bis höchstens fünfzig Stunden im Monat."

§ 3

Beamtenversorgungsgesetz

Das Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), zuletzt geändert durch Artikel VII des Gesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2117), wird wie folgt geändert:

§ 43 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „vierzigtausend" durch das Wort „fünfzigtausend" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden das Wort „zwanzigtausend" durch das Wort „fünfundzwanzigtausend", das Wort „zehntausend" durch das Wort „zwölftausendfünfhundert" und das Wort „fünftausend" durch das Wort „sechstausendzweihundertfünfzig" ersetzt.

§ 4

Soldatenversorgungsgesetz

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 337), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3114), wird wie folgt geändert:

1. In § 63 Abs. 3 Satz 1 werden
   a) in Nummer 2 das Wort „vierzigtausend" durch das Wort „fünfzigtausend",
   b) in Nummer 4 das Wort „zwanzigtausend" durch das Wort „fünfundzwanzigtausend",
   c) in Nummer 6 das Wort „zehntausend" durch das Wort „zwölftausendfünfhundert" und
   d) in Nummer 8 das Wort „fünftausend" durch das Wort „sechstausendzweihundertfünfzig"

   ersetzt.

2. § 63 a wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird das Wort „vierzigtausend" durch das Wort „fünfzigtausend" ersetzt.
   b) In Absatz 3 werden das Wort „zwanzigtausend" durch das Wort „fünfundzwanzigtausend", das Wort „zehntausend" durch das Wort „zwölftausendfünfhundert" und das Wort „fünftausend" durch das Wort „sechtausendzweihundertfünfzig" ersetzt.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

§ 5

Bundesdisziplinarordnung

Die Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 750, 984), zuletzt geändert durch § 97 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), wird wie folgt geändert:

1. In § 40 Abs. 2 Halbsatz 1 werden die Worte „4 und 6" durch die Worte „4, 6 und 7" ersetzt.

2. In § 49 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Direktoren" durch die Worte „Vorsitzende Richter" ersetzt.

3. In § 51 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

   „7. als Mitglied einer Personalvertretung in dem Disziplinarverfahren gegen den Beamten mitgewirkt hat."

4. In § 114 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

   „Die Kosten eines zuungunsten des Beamten eingelegten erfolgreichen Rechtsmittels des Bundesdisziplinaranwalts sind dem Bund teilweise oder ganz aufzuerlegen, soweit es unbillig wäre, den Beamten damit zu belasten."

5. In § 115 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

   „Hat ein zuungunsten des Beamten eingelegtes Rechtsmittel des Bundesdisziplinaranwalts Erfolg, sind die dem Beamten im Rechtsmittelverfahren erwachsenen notwendigen Auslagen teilweise oder ganz dem Bund aufzuerlegen, soweit es unbillig wäre, den Beamten damit zu belasten."

6. In § 115 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Bei einem in vollem Umfang erfolglosen Rechtsmittel des Beamten ist es unzulässig, die diesem im Rechtsmittelverfahren erwachsenen notwendigen Auslagen teilweise oder ganz dem Bund aufzuerlegen."

7. § 121 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Worte „§ 73 Abs. 2 und des § 163 des Bundesbeamtengesetzes" durch die Worte „§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 60 des Beamtenversorgungsgesetzes" ersetzt.
   b) In Absatz 6 werden die Worte „§ 73 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes" durch die Worte „§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes" und die Worte „§ 73 Abs. 2 und des § 163 des Bundesbeamtengesetzes" durch die Worte „§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 60 des Beamtenversorgungsgesetzes" ersetzt.

8. In § 125 Satz 1 werden die Worte „§ 73 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes" durch die Worte „§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes" ersetzt.

§ 6

Bundesreisekostengesetz

Das Bundesreisekostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3155), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden
   a) die Worte „A 8 bis A 16, B 1, R 1 und R 2" durch die Worte „A 8 bis A 16, B 1, C 1 bis C 3, R 1 und R 2" und
   b) die Worte „B 2 bis B 11, R 3 bis R 10" durch die Worte „B 2 bis B 11, C 4, R 3 bis R 10"

   ersetzt.

2. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden
   a) die Worte „A 11 bis A 15, B 1, R 1" durch die Worte „A 11 bis A 15, B 1, C 1 bis C 3, R 1" und
   b) die Worte „A 16, B 2 bis B 11, R 2 bis R 10" durch die Worte „A 16, B 2 bis B 11, C 4, R 2 bis R 10"

   ersetzt.

§ 7

Entwicklungshelfer-Gesetz

§ 17 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), geändert durch das Gesetz vom 29. Juni 1976 (BGBl. I S. 1701, 1871), erhält folgende Fassung:

„§ 17
Beamtenrechtliche Vorschriften

(1) Bewirbt sich ein Entwicklungshelfer oder früherer Entwicklungshelfer, der ein Entwicklungsdienstverhältnis von nicht mehr als drei Jahren eingegangen ist und dessen Pflicht, Grundwehrdienst oder Zivildienst zu leisten, durch den geleisteten Entwicklungsdienst erloschen ist, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Entwicklungsdienstverhältnisses um Einstellung als Beamter und wird er in den Vorbereitungsdienst eingestellt, so darf nach Erwerb der Befähigung für die Laufbahn die Anstellung nicht über den Zeitpunkt hinausgeschoben werden, zu dem der Beamte ohne Ableisten eines Entwicklungsdienstes bis zur Dauer des Grundwehrdienstes zur Anstellung herangestanden hätte. Das Ableisten der vorgeschriebenen Probezeit wird dadurch nicht berührt. Die Sätze 1 und 2 gelten für Beförderungen sinngemäß, sofern die dienstlichen Leistungen eine Beförderung während der Probezeit rechtfertigen.

(2) Beginnt ein früherer Entwicklungshelfer, der ein Entwicklungsdienstverhältnis von nicht mehr als drei Jahren eingegangen war und dessen Pflicht, Grundwehrdienst oder Zivildienst zu leisten, durch den geleisteten Entwicklungsdienst erloschen ist, im Anschluß an den Entwicklungsdienst eine für den künftigen Beruf als Beamter oder Richter vorgeschriebene Ausbildung (Hochschul-, Fachschul- oder praktische Ausbildung) oder wird diese durch den Entwicklungsdienst unterbrochen, so gilt Absatz 1 entsprechend, wenn er sich bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluß der Ausbildung um Einstellung als Beamter oder Richter bewirbt und auf Grund dieser Bewerbung eingestellt wird. Dienstzeiten, die Voraussetzung für eine Beförderung sind, beginnen für den unter den Voraussetzungen des Satzes 1 eingestellten Richter mit dem Zeitpunkt, zu dem er ohne Ableisten eines Entwicklungsdienstes bis zur Dauer des Grundwehrdienstes zur Ernennung auf Lebenszeit herangestanden hätte.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für einen früheren Entwicklungshelfer, dessen Ausbildung für ein späteres Beamtenverhältnis durch eine festgesetzte mehrjährige Tätigkeit im Arbeitsverhältnis an Stelle des sonst vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes durchgeführt wird."

Artikel VI
Schlußvorschriften

§ 1
Neubekanntmachung der Bundesdisziplinarordnung und des Bundesbesoldungsgesetzes

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, die Bundesdisziplinarordnung und das Bundesbesoldungsgesetz in der vom 1. Juli 1978 an geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 2
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs.1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, am 1. Juli 1978 in Kraft.

(2) Artikel V § 1 Nr. 1 Buchstabe c und § 2 Nr. 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft. Artikel V §§ 3 und 4 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft. Ist der Dienstunfall nach dem 31. Dezember 1976 und vor der Verkündung dieses Gesetzes eingetreten, kann ein nach § 37 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes ausgesprochener Verzicht widerrufen werden; auf die einmalige Unfallentschädigung ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes gewährten Ruhegehalt und dem Ruhegehalt anzurechnen, das ohne Anwendung dieser Vorschrift zugestanden hätte. Satz 3 gilt entsprechend bei Anwendung des § 27 des Soldatenversorgungsgesetzes.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 26. Juni 1978

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Baum

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Schmude

Anlage 1

„3. Bundesbesoldungsordnung C

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse								
C 1	I b	Stufe 1 2 435,71				Stufe 2 2 525,14			
		Dienstaltersstufe							
		1	2	3	4	5	6	7	8
C 2	I b	1 983,43	2 125,92	2 268,41	2 410,90	2 553,39	2 695,88	2 838,37	2 980,86
C 3	I b	2 241,55	2 402,88	2 564,21	2 725,54	2 886,87	3 048,20	3 209,53	3 370,86
C 4	I a	2 903,10	3 065,28	3 227,46	3 389,64	3 551,82	3 714,00	3 876,18	4 038,36

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse								
C 1	I b					Stufe 3 2 614,57			
		Dienstaltersstufe							Dienstalterszulage
		9	10	11	12	13	14	15	
C 2	I b	3 123,35	3 265,84	3 408,33	3 550,82	3 693,31	3 835,80	3 978,29	142,49
C 3	I b	3 532,19	3 693,52	3 854,85	4 016,18	4 177,51	4 338,84	4 500,17	161,33
C 4	I a	4 200,54	4 362,72	4 524,90	4 687,08	4 849,26	5 011,44	5 173,62	162,18"

Gesetz zur Änderung des Wohnungsmodernisierungsgesetzes

Vom 27. Juni 1978

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Wohnungsmodernisierungsgesetzes

Das Wohnungsmodernisierungsgesetz vom 23. August 1976 (BGBl. I S. 2429) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

   „Gesetz zur Förderung der Modernisierung von Wohnungen und von Maßnahmen zur Einsparung von Heizenergie (Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz — ModEnG)".

2. § 1 erhält folgende Fassung:

   „§ 1
   Ziele der öffentlichen Förderung

   Bund und Länder fördern

   1. die Modernisierung von Wohnungen, um die Versorgung breiter Schichten der Bevölkerung mit guten und preiswürdigen Wohnungen zu verbessern und dadurch zur Erhaltung von Städten und Gemeinden beizutragen, und
   2. Maßnahmen zur Einsparung von Heizenergie in Wohnungen."

3. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Im Eigentum von Gebietskörperschaften stehende Wohnungen, Wohnheime und einzelne Wohnräume, für deren Instandhaltung üblicherweise in den Haushalten der Gebietskörperschaften Mittel veranschlagt werden, sind von der Förderung ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Wohnungen, Wohnheime und einzelne Wohnräume der kommunalen Gebietskörperschaften."

4. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
   „Modernisierung, Energieeinsparung, Instandsetzung".

   b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze eingefügt:

   „(2) Bauliche Maßnahmen, die nachhaltig Einsparungen von Heizenergie bewirken, sind Modernisierung im Sinne dieses Gesetzes.

   (3) Maßnahmen der Instandsetzung fallen unter die Modernisierung im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie durch bauliche Maßnahmen zur Verbesserung von Wohnungen oder zur Einsparung von Heizenergie verursacht werden."

   c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird gestrichen. Die bisherigen Nummern 4 bis 9 werden Nummern 3 bis 8.

   b) Folgender Absatz wird angefügt:

   „(3) Bauliche Maßnahmen, die nachhaltig Einsparungen von Heizenergie bewirken (energiesparende Maßnahmen), sind insbesondere Maßnahmen zur

   1. wesentlichen Verbesserung der Wärmedämmung von Fenstern, Außentüren, Außenwänden, Dächern, Kellerdecken und obersten Geschoßdecken,
   2. wesentlichen Verminderung des Energieverlustes und des Energieverbrauchs der zentralen Heizungs- und Warmwasseranlagen,
   3. Änderung von zentralen Heizungs- und Warmwasseranlagen innerhalb des Gebäudes für den Anschluß an die Fernwärmeversorgung, die überwiegend aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung, zur Verbrennung von Müll oder zur Verwertung von Abwärme gespeist wird,
   4. Rückgewinnung von Wärme,
   5. Nutzung von Energie durch Wärmepumpen- und Solaranlagen."

6. Dem § 5 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

   „Durch die Förderung mit anderen Mitteln, mit Steuervergünstigungen durch erhöhte Absetzungen und durch den Abzug von Aufwendungen auf Grund von § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe q Satz 6 des Einkommensteuergesetzes oder mit Investitionszulagen wird die Förderung derselben baulichen Maßnahmen nach diesem Gesetz ausgeschlossen; dies gilt nicht für andere Mittel, die nur zur Ergänzung der Förderung nach diesem Gesetz bestimmt sind."

7. § 6 erhält folgende Fassung:

   „§ 6
   Finanzhilfen des Bundes

   (1) Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung der von den Ländern nach diesem Gesetz geförderten Modernisierung. Die Mittel des Bundes werden den Ländern nach Maßgabe des

Bundeshaushaltsplans als Finanzhilfen nach Artikel 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes zur Hälfte der Aufwendungen für die Förderung zur Verfügung gestellt.

(2) Stellen Bund und Länder ihre Mittel in verschiedenen Formen bereit, so wird das Anteilsverhältnis nach dem Barwert errechnet. Barwert ist der mit einem bestimmten Zinssatz auf einen bestimmten Stichtag unter Berücksichtigung von Zinseszinsen errechnete Gegenwartswert.

(3) Die Finanzhilfen des Bundes werden, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, auf Grund von Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern zur Verfügung gestellt. Zur Förderung energiesparender Maßnahmen gewährt der Bund den Ländern in den Jahren 1978 bis 1982 Finanzhilfen in Höhe von 1 170 Millionen Deutsche Mark."

8. Dem § 7 werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Bundesmittel, die zur Förderung energiesparender Maßnahmen nach diesem Gesetz bestimmt sind, werden mit dieser Zweckbestimmung gesondert nach der Zahl aller Wohnungen verteilt. Der Verteilungsmaßstab ist aus den Ergebnissen der jeweils letzten allgemeinen amtlichen Zählung von Gebäuden und ihrer Fortschreibung zu ermitteln.

(4) Bundesmittel, die von einem Lande im Laufe eines Haushaltsjahres nicht eingesetzt werden, dürfen bis zum Ablauf dieses Haushaltsjahres auf die anderen Länder verteilt werden. Die Absätze 2 und 3 sind dabei sinngemäß anzuwenden."

9. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bund kann sich an der von den Ländern geförderten Modernisierung und Instandsetzung durch Rückbürgschaften für Bürgschaften beteiligen, die die Länder nach § 13 Abs. 4 und 5 oder entsprechend ihren sonstigen Programmen zur Modernisierung übernehmen."

10. § 9 Abs. 2 wird gestrichen.

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Allgemeine Förderungsvoraussetzungen".

b) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Einbau einer zentralen Heizungsanlage soll nur gefördert werden, wenn die bei der Errichtung von Wohngebäuden einzuhaltenden öffentlich-rechtlichen Anforderungen an den Wärmeschutz von Fenstern und Fenstertüren erfüllt sind oder im Zusammenhang mit dem Einbau erfüllt werden. Die Verbesserung des Wärmeschutzes soll nur gefördert werden, wenn die Heizungsanlage dem verminderten Energiebedarf angepaßt ist oder im Zusammenhang mit der Verbesserung des Wärmeschutzes angepaßt wird. Der Einbau von Thermostatventilen und von Steuerungs- und Regelungseinrichtungen in zentrale Heizungs- und Warmwasseranlagen darf nur gefördert werden, wenn auch der Einbau der zentralen Anlagen gefördert wird. Bei Gebäuden, die nach dem 31. Dezember 1977 bezugsfertig geworden sind oder bezugsfertig werden, dürfen die in § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 2 aufgeführten energiesparenden Maßnahmen nicht gefördert werden."

c) In Absatz 3 Satz 3 wird die Zahl „40" durch die Zahl „30" ersetzt.

12. Dem § 11 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Förderung mit den Mitteln, die zur Förderung energiesparender Maßnahmen nach diesem Gesetz bestimmt sind."

13. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Einsatz der Mittel".

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Auf die Mittel, die zur Förderung energiesparender Maßnahmen nach diesem Gesetz bestimmt sind, sind die Absätze 1 und 2 nicht anzuwenden. Es soll jedoch gewährleistet werden, daß für die Förderung der Modernisierung in Schwerpunkten stets Mittel zur Förderung energiesparender Maßnahmen in dem Umfang zur Verfügung stehen, daß bauliche Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 bis 3 gleichzeitig gefördert werden können."

14. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mittel werden als Zuschüsse zur Deckung von laufenden Aufwendungen oder als Zuschüsse zur Deckung der Kosten der Modernisierung bewilligt. Sie sind der Höhe nach so zu bemessen, daß die Erhöhung der Mieten oder Belastungen tragbar ist und in einem angemessenen Verhältnis zu den Vorteilen aus der Modernisierung steht. An Stelle von Zuschüssen können auch Darlehen der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Finanzierungsinstitute zur Deckung der Kosten der Modernisierung bewilligt werden, die mit den Zuschüssen im Zins verbilligt worden sind; die Verbilligung darf den Barwert der Zuschüsse nicht übersteigen."

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2) Die Zuschüsse zur Deckung von Kosten energiesparender Maßnahmen sind bei der

Förderung mit den dazu bestimmten Mitteln auf 25 vom Hundert der förderbaren Kosten zu bemessen. Förderbar sind Kosten, die mindestens 4 000 Deutsche Mark je Gebäude und innerhalb von fünf Jahren höchstens 12 000 Deutsche Mark je Wohnung betragen."

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

d) Im neuen Absatz 5 werden die Worte „Absatz 3" durch die Worte „Absatz 4" ersetzt.

e) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Bei der Bewilligung der Mittel hat der Eigentümer sich zu verpflichten, die Mittel zurückzuzahlen, wenn er für dieselbe bauliche Maßnahme

1. eine Steuervergünstigung im Sinne von § 5 Abs. 3 Satz 2,
2. eine Investitionszulage oder
3. andere Mittel des Bundes, der Länder, ihrer Finanzierungsinstitute oder der Gemeinden zur Förderung der Modernisierung, Instandhaltung oder Instandsetzung

in Anspruch nimmt. Dies gilt nicht für andere Mittel, die nur zur Ergänzung der Förderung nach diesem Gesetz bestimmt sind."

15. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Erhöhungsbetrag kann nach § 2 Abs. 1 oder nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe ermittelt werden."

b) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Sie endet, wenn die Mittel als Zuschuß zur Deckung der Kosten gewährt werden, mit Ablauf des neunten Kalenderjahres nach dem Kalenderjahr, in dem die Modernisierung beendet ist; sind die Mittel auch zur Deckung von laufenden Aufwendungen gewährt worden, endet die Verpflichtung mit dem Ablauf des aus Satz 1 folgenden Zeitraumes."

16. Dem § 15 Abs. 1 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) den anteilig auf die Wohnung entfallenden Zuschuß zur Deckung der Kosten auf Grund einer zuvor eingegangenen Verpflichtung innerhalb von drei Monaten mit dem Betrage zurückgezahlt hat, der bei gleichmäßiger Aufteilung des Zuschusses auf zehn Jahre nach der Modernisierung in die Zeit nach Beginn des neu begründeten Mietverhältnisses fällt."

17. In § 17 Abs. 2 werden die Worte „§ 3 Abs. 5" durch die Worte „§ 3 Abs. 6" ersetzt.

18. § 18 Abs. 3 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(3) Auf den Zuschuß zur Deckung der Kosten ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß der zurückzuerstattende Betrag durch gleichmäßige Aufteilung des Zuschusses auf zehn Jahre nach der Modernisierung zu ermitteln ist.

(4) Durch die Kündigung nach Absatz 1 und den Widerruf nach Absatz 2 oder 3 werden der Inhalt und die Dauer der Verpflichtung nicht berührt. Die Kündigung und der Widerruf dürfen bei der Ermittlung der Miete nicht berücksichtigt werden."

19. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ist ein Zuschuß zur Deckung der Kosten gewährt worden, soll die Auflage erteilt werden, einen Betrag zurückzuzahlen, der bei gleichmäßiger Aufteilung des Zuschusses auf zehn Jahre nach der Modernisierung in die Zeit nach der Freistellung fällt."

b) Absatz 2 wird gestrichen.

20. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Duldung der Modernisierung

(1) Der Mieter hat eine Modernisierung, die nach diesem Gesetz oder anderen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften mit Mitteln öffentlicher Haushalte gefördert wird oder eine Maßnahme nach § 4 Abs. 3 darstellt, zu dulden, es sei denn, daß deren Durchführung oder bauliche Auswirkung für den Mieter oder seine Familie eine Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung der berechtigten Interessen des Vermieters und anderer Mieter in dem Gebäude nicht zu rechtfertigen ist. Den Mitteln öffentlicher Haushalte stehen die in § 5 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Mittel der Finanzierungsinstitute gleich.

(2) Der Vermieter hat dem Mieter zwei Monate vor der Durchführung der Modernisierung deren Art und Umfang schriftlich verbindlich mitzuteilen und dabei den geplanten Beginn und die voraussichtliche Dauer sowie die sich voraussichtlich ergebende Mieterhöhung anzugeben. Der Mieter ist berechtigt, bis zum Ablauf des Monats, der auf den Zugang der Mitteilung folgt, für den Ablauf des nächsten Monats zu kündigen. Hat der Mieter gekündigt, darf der Vermieter mit der Durchführung nicht vor dem Ablauf der Mietzeit beginnen.

(3) Aufwendungen, die der Mieter infolge der Modernisierung machen muß, hat der Vermieter in einem angemessenen Umfang zu ersetzen; auf Verlangen hat der Vermieter Vorschuß zu leisten. Die Rechte des Mieters nach § 537 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleiben unberührt.

(4) Vereinbarungen, die zum Nachteil des Mieters von diesen Vorschriften abweichen, sind für die Modernisierung unwirksam."

21. Nach § 20 werden folgende §§ 20 a und 20 b eingefügt:

„§ 20 a

Förderung von energiesparenden Maßnahmen in sonstigen Räumen von juristischen Personen

(1) Mittel, die zur Förderung energiesparender Maßnahmen nach diesem Gesetz bestimmt sind, können auch für energiesparende Maßnahmen in sonstigen Räumen eingesetzt werden, die im Eigentum von juristischen Personen stehen, soweit diese von der Körperschaftsteuer befreit sind. Dasselbe gilt für juristische Personen, die nicht körperschaftsteuerpflichtig sind und kirchliche oder mildtätige Zwecke verfolgen.

(2) Sonstige Räume sind Räume, die nach ihrem üblichen Verwendungszweck auf Innentemperaturen von mindestens 19° Celsius beheizt werden.

(3) Förderbar sind Kosten, die mindestens 4 000 Deutsche Mark je Gebäude und innerhalb von fünf Jahren höchstens 100 Deutsche Mark je Quadratmeter Nutzfläche betragen. Die Förderung ist auf Kosten von 500 000 Deutsche Mark je Eigentümer und Kalenderjahr begrenzt.

§ 20 b

Förderung von energiesparenden Maßnahmen beim Bau von Gebäuden

(1) Mittel, die zur Förderung energiesparender Maßnahmen nach diesem Gesetz bestimmt sind, können auch beim Bau von Wohngebäuden eingesetzt werden; gefördert werden darf der Einbau von Anlagen zur Rückgewinnung von Wärme, von Wärmepumpen- und Solaranlagen.

(2) § 10 Abs. 4 und § 13 Abs. 1, 2, 6 und 7 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß

1. die Finanzierung des Gebäudes gesichert sein muß und
2. die energiesparenden Maßnahmen bei der Förderung bevorzugt werden, wenn sie von mehreren Eigentümern zur Einsparung von Kosten nach einem einheitlichen Plan zeitlich abgestimmt durchgeführt werden."

22. Nach § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:

„§ 21 a

Ermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach dem 31. Dezember 1979 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den in § 13 Abs. 2 festgelegten Vomhundertsatz der Zuschüsse der Nachfrage nach Fördermitteln anzupassen."

23. In § 22 Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Worte „§ 3 Abs. 1 Satz 3" durch die Worte „§ 3 Abs. 1 Satz 3 und 6" ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz 1977 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2365), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3107), wird wie folgt geändert:

§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe q erhält folgende Fassung:

„q) über erhöhte Absetzungen bei Herstellungskosten an Gebäuden

aa) für den Einbau von Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis d sowie f und g des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1976 (BGBl. I S. 2673), von Fahrstuhlanlagen bei Gebäuden mit mehr als vier Geschossen und von Heizungs- und Warmwasseranlagen sowie für den Umbau von Fenstern und Türen und für den Anschluß an die Kanalisation oder die Wasserversorgung,

bb) für Maßnahmen, die ausschließlich zum Zwecke des Wärme- oder Lärmschutzes vorgenommen werden und für den Anschluß an die Fernwärmeversorgung, die überwiegend aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung, zur Verbrennung von Müll oder zur Verwertung von Abwärme gespeist wird,

cc) für den Einbau von Wärmepumpenanlagen, Solaranlagen und Anlagen zur Rückgewinnung von Wärme einschließlich der Anbindung an das Heizsystem.

Voraussetzung für die Gewährung der erhöhten Absetzungen ist, daß die Gebäude in den Fällen von Doppelbuchstabe aa vor dem 1. Januar 1961, in den Fällen von Doppelbuchstabe bb vor dem 1. Januar 1978 fertiggestellt worden sind. Die Voraussetzung, daß die Gebäude vor dem 1. Januar 1961 fertiggestellt worden sind, entfällt bei Aufwendungen für den Anschluß an die Kanalisation oder die Wasserversorgung, wenn der Anschluß nicht schon im Zusammenhang mit der Errichtung des Gebäudes möglich war. Die erhöhten Absetzungen dürfen jährlich 10 vom Hundert der Aufwendungen nicht übersteigen. Die erhöhten Absetzungen dürfen nicht gewährt werden, wenn für dieselbe Maßnahme eine Investitionszulage in Anspruch genommen wird. Sind die Aufwendungen für die erstmalige Durchführung der Maßnahme Erhaltungsaufwand und entstehen sie bei Einfamilienhäusern oder Eigentumswohnungen, deren Nutzungswert nach § 21 a ermittelt wird und bei denen die Voraussetzungen der Sätze 2 und 3 vorliegen, so kann der Abzug dieser Aufwendungen mit gleichmäßiger Verteilung auf das Ka-

lenderjahr, in dem die Arbeiten abgeschlossen worden sind, und die neun folgenden Kalenderjahre zugelassen werden;".

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe

Das Gesetz zur Regelung der Miethöhe vom 18. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3604), geändert durch Artikel 2 § 2 des Gesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2221), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Von dem Jahresbetrag des verlangten Mietzinses sind die Kürzungsbeträge nach § 3 Abs. 1 Satz 3 bis 7 abzuziehen, im Fall des § 3 Abs. 1 Satz 6 mit elf vom Hundert des Zuschusses."

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

      „Hat der Vermieter bauliche Maßnahmen durchgeführt, die den Gebrauchswert der Mietsache nachhaltig erhöhen, die allgemeinen Wohnverhältnisse auf die Dauer verbessern oder nachhaltig Einsparungen von Heizenergie bewirken (Modernisierung), oder hat er andere bauliche Änderungen auf Grund von Umständen, die er nicht zu vertreten hat, durchgeführt, so kann er eine Erhöhung der jährlichen Miete um elf vom Hundert der für die Wohnung aufgewendeten Kosten verlangen."

   b) Folgender Satz wird angefügt:

      „Mittel der Finanzierungsinstitute des Bundes oder eines Landes gelten als Mittel aus öffentlichen Haushalten."

Artikel 4

Überleitungsvorschrift

Haushaltsmittel, die ein Land zur Förderung von Maßnahmen zur Einsparung von Heizenergie in Wohnungen oder sonstigen beheizten Räumen im Jahre 1978 verwendet, gelten für dieses Jahr als Aufwendungen im Sinne von § 6 Abs. 1 des Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetzes."

Artikel 5

Bekanntmachung

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau kann das Wohnungsmodernisierungsgesetz in der sich aus Artikel 1 dieses Gesetzes ergebenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 27. Juni 1978

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Dieter Haack

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

Verordnung über Meldepflichten der Getreide-, Stärke- und Futtermittelwirtschaft (Meldeverordnung Getreide)

Vom 26. Juni 1978

Auf Grund des § 15 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1608, 2902) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Getreide im Sinne dieser Verordnung ist Weizen einschließlich Spelz, Roggen, Gerste, Hafer, Winter- und Sommermenggetreide, Mais, Sorghum und andere Hirsearten sowie Reis.

(2) Getreideerzeugnisse im Sinne dieser Verordnung sind Mehl, Grieß, Dunst, Backschrot, Vollkornmehl, Vollkornschrot, Mühlennachprodukte, Malz, Quellmehl, Backmittel und Nährmittel aus Getreide, Teigwaren und Kaffee-Ersatzstoffe.

(3) Stärke im Sinne dieser Verordnung ist aus Getreide, Kartoffeln und anderen Stärketrägern hergestellte Stärke.

(4) Futtermittel im Sinne dieser Verordnung sind Stoffe, einzeln (Einzelfuttermittel) oder in Mischungen (Mischfuttermittel), mit oder ohne Zusatzstoffe, die dazu bestimmt sind, in unverändertem, zubereitetem, bearbeitetem oder verarbeitetem Zustand an Tiere verfüttert zu werden; ausgenommen sind Stoffe, die überwiegend dazu bestimmt sind, zu anderen Zwecken als zur Tierernährung verfüttert zu werden.

§ 2

Meldepflichten

(1) Die nachstehend aufgeführten Unternehmen haben Meldungen auf dem Formblatt nach dem Muster der jeweils genannten Anlage über die dort bezeichneten Tatsachen abzugeben:

1. Mahlmühlen, ohne Lohn- und Umtausch-, Hartweizen-, Schäl- und Reis- sowie Maismühlen, nach dem Muster der Anlage 1,
2. Mühlen, die Getreide überwiegend im Lohn- oder Umtauschverfahren vermahlen (Lohn- und Umtauschmühlen), nach dem Muster der Anlage 2,
3. Hartweizenmühlen nach dem Muster der Anlage 3,
4. Schäl- und Reismühlen nach dem Muster der Anlage 4,
5. Maismühlen nach dem Muster der Anlage 5,
6. Hersteller von Braumalz nach dem Muster der Anlage 6,
7. Hersteller von Stärke nach dem Muster der Anlage 7,
8. Hersteller von Kaffee-Ersatzstoffen nach dem Muster der Anlage 8,
9. Hersteller von Teigwaren nach dem Muster der Anlage 9,
10. Hersteller von Nährmitteln und von Backmitteln nach dem Muster der Anlage 10,
11. Hersteller von Mischfuttermitteln für Nutztiere mit einer jährlichen Herstellung von mehr als 250 t Mischfuttermitteln nach dem Muster der Anlage 11,
12. Unternehmen, die mit Getreide oder mit Futtermitteln handeln und deren jährlicher Abgang an Getreide und Futtermitteln insgesamt mehr als 250 t beträgt, nach dem Muster der Anlage 12.

(2) Die Meldungen sind monatlich abzugeben. Abweichend von Satz 1 sind die Meldungen von

1. Unternehmen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 mit einer jährlichen Verarbeitung von bis zu 500 t Getreide,
2. Unternehmen nach Absatz 1 Nr. 6 mit einer jährlichen Herstellung von bis zu 2 500 t Malz,
3. Unternehmen nach Absatz 1 Nr. 11 mit einer jährlichen Herstellung von bis zu 5 000 t Mischfuttermitteln,
4. Unternehmen nach Absatz 1 Nr. 12 mit einem jährlichen Abgang von bis zu 2 500 t Getreide oder von bis zu 2 500 t Futtermitteln

zusammengefaßt jeweils für die Monate August bis einschließlich Dezember sowie für die Monate Januar bis einschließlich Juli abzugeben.

(3) Erstreckt sich die Tätigkeit eines Unternehmens auf mehrere der in Absatz 1 aufgeführten Betriebsarten, so ist für jede Betriebsart gesondert zu melden. Bei Fehlen einer getrennten Bestandsbuchführung können die Bestände, Zu- und Abgänge an Getreide, getrennt nach Getreidearten, zusammen bei einer Betriebsart gemeldet werden. Erstreckt sich die Tätigkeit eines Unternehmens auch auf die in Absatz 1 Nr. 12 aufgeführte Betriebsart, sind diese Angaben stets auf dem Formblatt nach dem Muster der Anlage 12 zu melden.

(4) Unternehmen mit mehreren Betrieben haben für jeden Betrieb gesondert zu melden.

(5) Die Meldepflichten obliegen dem Inhaber des Unternehmens. Wird das Unternehmen nicht vom Inhaber geleitet, obliegen sie dem verantwortlichen Leiter des Unternehmens.

(6) Soweit nach Absatz 1 zu meldende Tatsachen nicht vorliegen, ist Fehlanzeige zu erstatten.

§ 3

Zeitpunkt der Meldungen

An die nach § 15 Abs. 3 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen zuständige Stelle sind abzusenden:

1. die monatlich abzugebenden Meldungen (§ 2 Abs. 2 Satz 1) spätestens am 15. Tag nach Ablauf des Berichtsmonats,
2. die nach § 2 Abs. 2 Satz 2 abzugebenden Meldungen spätestens am 15. Tag nach Ablauf des jeweiligen Berichtszeitraumes.

§ 4

Ausnahmeregelung

Die nach § 15 Abs. 3 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen zuständigen Stellen können Abweichungen von den Formvorschriften dieser Verordnung, insbesondere die Abgabe von Meldungen auf Datenträgern, festsetzen.

§ 5

Aufzeichnungspflichten

Die Meldepflichtigen haben die für die Meldungen nach § 2 Abs. 1 bis 4 erforderlichen Aufzeichnungen laufend zu machen. Die Aufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren. Längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen handelt, wer als Meldepflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 eine Meldung nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet oder entgegen § 3 nicht rechtzeitig absendet oder
2. entgegen § 5 Satz 1 oder 2 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht oder nicht aufbewahrt.

§ 7

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 31 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen auch im Land Berlin.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1978 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neunzehnte Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz (Meldepflichten) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7841-1-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch die Verordnung vom 21. Januar 1976 (BGBl. I S. 233), außer Kraft.

(2) Meldungen über den Zeitraum vor Inkrafttreten dieser Verordnung sind nach den bisher geltenden Vorschriften abzugeben.

Bonn, den 26. Juni 1978

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Rohr

Anlage 1

Seite 1

Meldung der Mahlmühle

An

Liegt Ihre Mühle an einer Wasserstraße? ☐ ja ☐ nein

....
(zuständige Stelle)
....
(in)
Unternehmen: ....
....
Straße: ....
Ort: ....

Erkennung

Kennzahl für das Unternehmen			
Land	Reg./Bez.	Kreis	Betriebs-Nr.

Jahr	Monat	Aug./Dez.		Jan./Juli

1	2	3	4	5	6	7	8
		Weichweizen und Spelz					
		inländisch		ausländisch			
A. GETREIDE	Nr.	Qualitätsweizen t	Anderer t	EG t	Dritt-land t	insgesamt t	Roggen t
BESTAND AM ANFANG DES MELDEZEITRAUMES	100	☐	☐	☐	☐	☐	☐
ZUGANG							
Zugang vom Erzeuger	105	☐	☐			☐	☐
Sonstiger Zugang							
inländischer Herkunft	111	☐	☐			☐	☐
ausländischer Herkunft	121			☐	☐	☐	☐
aus den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik	122					☐	☐
INSGESAMT VERFÜGBAR (Nr. 100,105,111,121,122)	130	☐	☐	☐	☐	☐	☐
ABGANG							
Vermahlung für den Export	850	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Vermahlung für Stärkeherstellung	851	☐	☐	☐	☐	☐	
übrige Vermahlung	852	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Vermahlung insgesamt (Nr. 850,851,852)	131	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Verkauf	140	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Schwund und Verlust	160	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Abgang insgesamt (Nr. 131, 140, 160)	170	☐	☐	☐	☐	☐	☐
BESTAND AM ENDE DES MELDEZEITRAUMES	200	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Lohnvermahlung für andere Betriebe außer Mühlen	195	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Vermahlung in Lohn und Umtauschmüllerei	880	☐	☐	☐	☐	☐	☐

noch: **Anlage 1**

Seite 2

1		2	3	4
			aus Weichweizen	aus Roggen
B.1 MAHLERZEUGNISSE		Nr.	Mehl, Grieß, Dunst, Backschrot, Vollkornmehl und -schrot t	Mehl, Backschrot, Vollkornmehl und -schrot t
BESTAND AM ANFANG DES MELDEZEITRAUMES		300		
ZUGANG				
Zugang aus Herstellung		310		
Sonstiger Zugang inländischer Herkunft		311		
ausländischer Herkunft		312		
INSGESAMT VERFÜGBAR (Nr. 300, 310, 311, 312)		314		
ABGANG				
Verkauf im eigenen Bundesland		320		
Verkauf in andere Bundesländer	insg.	332.		
davon nach Schleswig-Holstein	01	321		
Hamburg	02	322		
Niedersachsen	03	323		
Bremen	04	324		
Nordrhein-Westfalen	05	325		
Hessen	06	326		
Rheinland-Pfalz	07	327		
Baden-Württemberg	08	328		
Bayern	09	329		
Saarland	10	330		
Berlin	11	331		
Verarbeitung im eigenen Betrieb		335		
Ausfuhr		336		
Schwund und Verlust		339		
Abgang insgesamt (Nr. 320, 332, 335, 336, 339)		340		
BESTAND AM ENDE DES MELDEZEITRAUMES		358		

noch: **Anlage 1**

Seite 3

1	2	3
B.2 HERSTELLUNG VON MAHLERZEUGNISSEN AUS WEICHWEIZEN	Nr.	t
Weizenmehl: Type 405	230	
550	231	
630 + 700	233	
812 + 1 000	234	
1 050 + 1 200 + 1 600 + 2 000	235	
Exportmehle	237	
Vollkornmehl und Vollkornschrot	238	
Backschrot Type 1 700	240	
Grieß und Dunst	242	
Mehl, Schrot, Grieß und Dunst zusammen (Nr. 230,231,233,234,235,237,238,240,242)= Nr. 310 Sp. 3	244	
Mühlennachprodukte	245	
Reinigungsabfall, Verlust und Netzung	246	
Insgesamt (Nr.244,245,246)= Nr.131 Sp.7	250	

1	2	3
B.3 HERSTELLUNG VON MAHLERZEUGNISSEN AUS ROGGEN	Nr.	t
Roggenmehl: Type 610 + 815	200	
890 + 997	202	
1 100 + 1 150	203	
1 320 + 1 370	204	
1 590 + 1 740	207	
Vollkornmehl und Vollkornschrot	208	
Backschrot Type 1 800	210	
Mehl und Schrot zusammen (Nr. 200,202,203,204,207,208,210)= Nr. 310 Sp. 4	211	
Mühlennachprodukte	212	
Reinigungsabfall, Verlust und Netzung	213	
Insgesamt (Nr.211,212,213)=Nr. 131 Sp.8	220	

Ich(Wir) versichere(n), daß die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind

Ort   Datum   Unterschrift

Anlage 2

Meldung der Lohn- und Umtauschmühle

An

....
(zuständige Stelle)

....
(in)

Unternehmen: ....

....

Straße: ....

Ort: ....

Erkennung

Kennzahl für das Unternehmen			
Land	Reg.-Bez.	Kreis	Betriebs-Nr.

Jahr	Monat	Aug./Dez.		Jan./Juli

1	2	3	4	5	6	7	8
		Weichweizen und Spelz					
		inländisch		ausländisch			
A. GETREIDE-VERMAHLUNG	Nr.	Qualitätsweizen t	Anderer t	EG t	Drittland t	insgesamt t	Roggen t
In der Lohn- und Umtauschmüllerei	880						
In der Handelsmüllerei	854						

1	2	3	4
		aus Weichweizen	aus Roggen
B. ANFALL VON MAHLERZEUGNISSEN IN DER HANDELSMÜLLEREI	Nr.	Mehl, Grieß, Dunst, Backschrot, Vollkornmehl und -schrot t	Mehl, Backschrot, Vollkornmehl und -schrot t
Herstellung	310		

Ich(Wir) versichere(n), daß die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind

Ort	Datum	Unterschrift

Anlage 3

Meldung der Hartweizenmühle

Seite 1

An

....
(zuständige Stelle)

....
(in)

Unternehmen: ....

....

Straße: ....

Ort: ____ ....

Erkennung			
Kennzahl für das Unternehmen			
Land	Reg.-Bez.	Kreis	Betriebs-Nr.

Jahr	Monat	Aug./Dez.	Jan./Juli

1	2	3	4	5	6
		Hartweizen			
A. GETREIDE	Nr.	Inland t	EG t	Drittland t	insgesamt t
BESTAND AM ANFANG DES MELDEZEITRAUMES	100				
ZUGANG					
Zugang vom Erzeuger	105				
Sonstiger Zugang	110				
INSGESAMT VERFÜGBAR (Nr. 100, 105, 110)	130				
ABGANG					
Vermahlung für den Export	850				
Übrige Vermahlung	854				
Vermahlung insgesamt (Nr. 850, 854)	131				
Verkauf	140				
Ausfuhr	150				
Schwund und Verlust	160				
Abgang insgesamt (Nr. 131, 140, 150, 160)	170				
BESTAND AM ENDE DES MELDEZEITRAUMES	200				

noch: **Anlage 3**

Seite 2

1		2	3	4	5	6
			aus Hartweizen			
B. MAHLERZEUGNISSE		Nr.	Mehl t	Grieß t	Dunst t	insgesamt t
BESTAND AM ANFANG DES MELDEZEITRAUMES		300				
ZUGANG						
Zugang aus Herstellung		310				
Sonstiger Zugang inländischer Herkunft		311				
ausländischer Herkunft		312				
INSGESAMT VERFÜGBAR (Nr.300,310,311, 312)		314				
ABGANG						
Verkauf im eigenen Bundesland		320				
Verkauf in andere Bundesländer	insge.	332				
davon nach Schleswig-Holstein	01	321				
Hamburg	02	322				
Niedersachsen	03	323				
Bremen	04	324				
Nordrhein-Westfalen	05	325				
Hessen	06	326				
Rheinland-Pfalz	07	327				
Baden-Württemberg	08	328				
Bayern	09	329				
Saarland	10	330				
Berlin	11	331				
Ausfuhr		336				
Schwund und Verlust		339				
Abgang insgesamt (Nr.320,332,336,339)		340				
BESTAND AM ENDE DES MELDEZEITRAUMES		350				

noch: **Anlage 3**

Seite 3

1	2	3
C. ANFALL VON MAHLERZEUGNISSEN AUS HARTWEIZEN	Nr.	t
Hartweizenmehl Type 1 600	236	
Grieß	242	
Dunst	243	
Mehl, Grieß und Dunst zus. (Nr. 236, 242, 243)	244	
Mühlennachprodukte	245	
Reinigungsabfall, Verlust und Netzung	246	
Insgesamt (Nr. 244, 245, 246)	250	

Ich(Wir) versichere(n), daß die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind

Ort	Datum	Unterschrift

Meldung der Schälmühle oderder Reismühle

Seite 1

An

....
(zuständige Stelle)

....
(in)

Unternehmen: ....

....

Straße: ....

Ort: ____ ....

Erkennung

Kennzahl für das Unternehmen			
Land	Reg./Bez.	Kreis	Betriebs-Nr.

Jahr	Monat	Aug./Dez.	Jan./Juli

1 A. GETREIDE UND REIS	2 Nr.	3 Weizen t	4 Gerste t	5 Hafer t	6 Mais t	7 Sorghum Hirse und andere Getreidearten t	8 Reis, geschält t	9 Bruchreis t
BESTAND AM ANFANG DES MELDEZEITRAUMES	100							
ZUGANG								
Zugang vom Erzeuger	105							
Sonstiger Zugang inländischer Herkunft	111							
ausländischer Herkunft	121							
aus den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik	122							
INSGESAMT VERFÜGBAR (Nr.100,105,111, 121,122)	130							
ABGANG								
Verarbeitung in der Schälmühle	132							
in der Reismühle	133							
Verkauf	140							
Ausfuhr	150							
Schwund und Verlust	160							
Abgang insgesamt (Nr.132,133,140,150,160)	170							
BESTAND AM ENDE DES MELDEZEITRAUMES	171							

Seite 2

1	2	3	4	5	6	7	8	9
B. ERZEUGNISSE	Nr.	aus Weizen t	aus Gerste t	aus Hafer t	aus Mais t	aus Sorghum, Hirse und andere Getreidearten t	Reis geschliffen t	aus Bruchreis t
BESTAND AM ANFANG DES MELDEZEITRAUMES	400							
ZUGANG								
Zugang aus Herstellung	410							
Sonstiger Zugang inländischer Herkunft	411							
ausländischer Herkunft	421							
INSGESAMT VERFÜGBAR (Nr. 400, 410, 411, 421)	430							
ABGANG								
Weiterverarbeitung	431							
Verkauf	440							
Ausfuhr	450							
Schwund und Verlust	460							
Abgang insgesamt (Nr. 431, 440, 450, 460)	470							
BESTAND AM ENDE DES MELDEZEITRAUMES	500							

Ich(Wir) versichere(n), daß die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind

Ort	Datum	Unterschrift

Meldung der Maismühle

An ....

(zuständige Stelle)

....

(in)

Unternehmen: ....

....

Straße: ....

Ort: ____ ....

Erkennung			
Kennzahl für das Unternehmen			
Land	Reg./Bez.	Kreis	Betriebs-Nr.
Jahr	Monat	Aug./Dez.	Jan./Juli

1	2	3
A. GETREIDE	Nr.	Mais t
BESTAND AM ANFANG DES MELDEZEITRAUMES	100	
ZUGANG		
Zugang vom Erzeuger	103	
Sonstiger Zugang inländischer Herkunft	111	
ausländischer Herkunft	121	
INSGESAMT VERFÜGBAR (Nr.100, 103, 111,121)	130	
ABGANG		
Vermahlung	131	
Verkauf	140	
Ausfuhr	150	
Schwund und Verlust	160	
Abgang insgesamt (Nr.131,140,150,160)	170	
BESTAND AM ENDE DES MELDEZEITRAUMES	171	

1	2	3	4	5	6	7
B. ERZEUGNISSE	Nr.	Mais-keime t	Maismehl bis zu 1,8 % Fett t	Mais-futter-mehl t	Maisgrieß und -gritz t	Verarbei-tungsab-fälle aus Mais t
BESTAND AM ANFANG DES MELDEZEITRAUMES	370					
ZUGANG						
Zugang aus Herstellung	371					
Sonstiger Zugang	372					
INSGESAMT VERFÜGBAR (Nr.370, 371, 372)	380					
ABGANG						
Verkauf	381					
Ausfuhr	384					
Schwund und Verlust	389					
Abgang insgesamt (Nr.381,384,389)	390					
BESTAND AM ENDE DES MELDEZEITRAUMES	395					

Ich(Wir) versichere(n), daß die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind

Ort	Datum	Unterschrift

Meldung des Herstellers von Braumalz

An

....

(zuständige Stelle)

....

(in)

Unternehmen: ....

....

Straße: ....

Ort: ____ ....

Erkennung											
Kennzahl für das Unternehmen											
Land		Reg./Bez.		Kreis		Betriebs-Nr.					
Jahr				Monat		Aug./Dez.			Jan./Juli		

1	2	3	4
A. GETREIDE	Nr.	Braugerste t	Weizen t
BESTAND AM ANFANG DES MELDEZEITRAUMES	100		
ZUGANG			
Zugang vom Erzeuger	104		
Sonstiger Zugang			
inländischer Herkunft			
aus dem eigenen Bundesland	112		
aus anderen Bundesländern	113		
ausländischer Herkunft	121		
aus den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik	122		
INSGESAMT VERFÜGBAR (Nr.100,104,112, 113,121,122)	130		
ABGANG			
Verarbeitung in eigener Mälzerei	135		
Verarbeitung in anderen Mälzereien	139		
Verkauf	140		
Ausfuhr	150		
Schwund und Verlust	160		
Abgang insgesamt (Nr.135,139,140,150,160)	170		
BESTAND AM ENDE DES MELDEZEITRAUMES	178		

1	2	3	4
B. Malz	Nr.	aus Braugerste t	aus Weizen t
BESTAND AM ANFANG DES MELDEZEITRAUMES	600		
ZUGANG			
Zugang aus Herstellung für eigene Rechnung	611		
Zugang aus Lohnverarbeitung	615		
Sonstiger Zugang	616		
INSGESAMT VERFÜGBAR (Nr.600,611, 615,616)	630		
ABGANG			
Verarbeitung	631		
Verkauf im eigenen Bundesland	641		
Verkauf in andere Bundesländer	650		
Rücklieferung aus der Lohnverarbeitung	684		
Ausfuhr	671		
Schwund und Verlust	685		
Abgang insgesamt (Nr.631,641,650,684,671, 685)	690		
BESTAND AM ENDE DES MELDEZEITRAUMES	700		
Anfall an Malzkeimen	638		

Ich(Wir) versichere(n), daß die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind

______________ Ort ______________ Datum ______________ Unterschrift

Anlage 6

Anlage 7

Seite 1

Meldung des Herstellers von Stärke

An

....
(zuständige Stelle)

....
(in)

Unternehmen: ....

....

Straße: ....

Ort: ____ ....

Erkennung

Kennzahl für das Unternehmen			
Land	Reg./Bez.	Kreis	Betriebs-Nr.

Jahr	Monat	Aug./Dez.		Jan./Juli

1	2	3	4	5	6	7	8	9
A. ROHSTOFFE	Nr.	Weizen t	Mais t	Bruchreis t	Kartoffeln t	Andere Stärketräger t	Nr.	Weizenmehl t
BESTAND AM ANFANG DES MELDEZEITRAUMES	100						300	
ZUGANG								
Zugang vom Erzeuger	105							
Zugang aus eigener und Lohnvermahlung	109						310	
Sonstiger Zugang								
inländischer Herkunft	111						311	
ausländischer Herkunft	121						312	
INSGESAMT VERFÜGBAR (Nr. 100, 105, 109, 111, 121 bzw. 300, 310, 311, 312)	130						314	
ABGANG								
Verarbeitung	131						338	
Verkauf	140						320	
Ausfuhr	150						336	
Schwund und Verlust	160						339	
Abgang insgesamt (Nr. 131, 140, 150, 160 bzw. 338, 320, 336, 339)	170						340	
BESTAND AM ENDE DES MELDEZEITRAUMES	200						352	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
		Stärke aus					Glukose					
B. ERZEUGNISSE	Nr.	Weizen und Weizenmehl t	Mais t	Bruchreis t	Kartoffeln t	Anderen Stärketrägern t	Dextrose (wasserfrei) t	Glukosesirup t	Isoglukose (in Trockenwert) t	Sorbit t	Quellstärke t	Andere Stärkederivate t
BESTAND AM ANFANG DES MELDEZEITRAUMES	600											
ZUGANG												
Zugang aus Herstellung für Nahrung	611											
Futter	613											
techn. Zwecke	614											
Sonstiger Zugang inländische Herkunft	621											
ausländische Herkunft	622											
INSGESAMT VERFÜGBAR (Nr.600, 611, 613,614,621,622)	630											
ABGANG												
Weiterverarbeitung	631											
Verkauf	640											
Ausfuhr	650											
Schwund und Verlust	660											
Abgang insgesamt (Nr.631,640,650,660)	690											
BESTAND AM ENDE DES MELDEZEITRAUMES	700											
Anfall von Nachprodukten für die Verfütterung	711											

Ich(Wir) versichere(n), daß die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind

Ort	Datum	Unterschrift

Meldung des Herstellers von Kaffee-Ersatzstoffen

An

....
(zuständige Stelle)

....
(in)

Unternehmen: ....

....

Straße: ....

Ort: ....

Erkennung

Kennzahl für das Unternehmen			
Land	Reg./Bez.	Kreis	Betriebs-Nr.

Jahr	Monat	Aug./Dez.		Jan./Juli

1 A. GETREIDE UND MALZ	2 Nr.	3 Roggen t	4 Gerste t	5 Anderes Getreide t	6 Malz t
BESTAND AM ANFANG DES MELDEZEITRAUMES	100				
Zugang vom Erzeuger	105				
Sonstiger Zugang inländischer Herkunft	111				
ausländischer Herkunft	121				
aus den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republ.	122				
INSGESAMT VERFÜGBAR (Nr. 100, 105, 111, 121, 122)	130				
ABGANG					
Verarbeitung	131				
Verkauf	140				
Ausfuhr	150				
Schwund und Verlust	160				
Abgang insgesamt (Nr. 131, 140, 150, 160)	170				
BESTAND AM ENDE DES MELDEZEITRAUMES	171				

1 B. ERZEUGNISSE	2 Nr.	3 Kornkaffee u. Kaffee-Ersatzstoff-mischungen t	4 Kaffee-Ersatz-stoff-extrakt t
BESTAND AM ANFANG DES MELDEZEITRAUMES	600		
Zugang aus Herstellung	611		
Sonstiger Zugang	621		
INSGESAMT VERFÜGBAR (Nr. 600, 611, 621)	630		
ABGANG			
Weiterverarbeitung	631		
Verkauf	640		
Ausfuhr	650		
Schwund und Verlust	660		
Abgang insgesamt (Nr. 631, 640, 650, 660)	670		
BESTAND AM ENDE DES MELDEZEITRAUMES	700		

Ich (Wir) versichere(n), daß die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind

_______________ Ort _______________ Datum _______________ Unterschrift

Meldung des Herstellers von Teigwaren

An

....
(zuständige Stelle)

....
(in)

Unternehmen: ....

....

Straße: ....

Ort: ____ ....

Erkennung

Kennzahl für das Unternehmen			
Land	Reg.-/Bez.	Kreis	Betriebs-Nr.

Jahr	Monat	Aug./Dez.	Jan./Juli

1	2	3	4	5	6
		Mehl aus		Grieß und Dunst aus	
A. VERMAHLUNGSPRODUKTE	Nr.	Weichweizen t	Hartweizen t	Weichweizen t	Hartweizen t
BESTAND AM ANFANG DES MELDEZEITRAUMES	300				
ZUGANG					
Zugang aus Herstellung	310				
Sonstiger Zugang inländischer Herkunft	311				
ausländischer Herkunft	312				
INSGESAMT VERFÜGBAR (Nr. 300,310,311,312 bzw. 400,410,411,412)	314				
ABGANG					
Verarbeitung	337				
Verkauf im eigenen Bundesland	320				
Verkauf in andere Bundesländer	335				
Ausfuhr	336				
Schwund und Verlust	339				
Abgang insgesamt (Nr. 337,320,335,336,339 bzw. 431,441,442,450,460)	340				
BESTAND AM ENDE DES MELDEZEITRAUMES	350				

1	2	3	4	5
		Teigwaren		
B. ERZEUGNISSE	Nr.	Ei enthaltend t	Kein Ei enthaltend t	Naßkonserv. u.Fertiggerichte t
	400			
	410			
	411			
	412			
	430			
	431			
	441			
	442			
	450			
	460			
	470			
	500			

Ich(Wir) versichere(n), daß die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind

______________________ ______________ ______________________
Ort Datum Unterschrift

Anlage 10

Seite 1

Meldung des Herstellers von Nährmitteln oder Backmitteln

An

....
(zuständige Stelle)

....
(in)

Unternehmen: ....

....

Straße: ....

Ort: ____ ....

Erkennung

Kennzahl für das Unternehmen			
Land	Reg./Bez.	Kreis	Betriebs-Nr.

Jahr	Monat	Aug./Dez.		Jan./Juli

1	2	3	4	5	6	7	8	9
A. ROHSTOFFE	Nr.	Weizen t	Roggen t	Gerste t	Hafer t	Mais t	Sorghum und andere Hirsearten t	Bruchreis t
BESTAND AM ANFANG DES MELDEZEITRAUMES	100							
ZUGANG								
Zugang vom Erzeuger	105							
Sonstiger Zugang inländischer Herkunft	111							
ausländischer Herkunft	121							
aus den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik	122							
INSGESAMT VERFÜGBAR (Nr. 100,105,111,121,122)	130							
ABGANG								
Verarbeitung	131							
Verkauf	140							
Ausfuhr	150							
Schwund und Verlust	160							
Abgang insgesamt (Nr. 131,140,150,160)	170							
BESTAND AM ENDE DES MELDEZEITRAUMES	200							

noch: **Anlage 10**

Seite 2

1	2	3	4	5	6	7	8	9
		aus Getreide sowie aus Getreideerzeugnissen von						
B. NÄHRMITTEL	Nr.	Weizen t	Roggen t	Gerste t	Hafer t	Mais t	Sorghum und and. Hirsearten t	aus Bruchreis t
BESTAND AM ANFANG DES MELDEZEITRAUMES	400							
ZUGANG								
Zugang aus Herstellung für Nahrung	410							
für sonstige Zwecke	413							
Sonstiger Zugang	420							
INSGESAMT VERFÜGBAR (Nr. 400, 410, 413, 420)	430							
ABGANG								
Weiterverarbeitung	431							
Verkauf	440							
Ausfuhr	450							
Schwund und Verlust	460							
Abgang insgesamt (Nr. 431, 440, 450, 460)	470							
BESTAND AM ENDE DES MELDEZEITRAUMES	500							

Seite 3

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		aus Getreide sowie aus Getreideerzeugnissen von						aus Bruchreis	aus Quellmehl
C. BACKMITTEL	Nr.	Weizen t	Roggen t	Gerste t	Hafer t	Mais t	Sorghum und and. Hirsearten t	t	t
BESTAND AM ANFANG DES MELDEZEITRAUMES	400								
Zugang aus Herstellung	410								
Sonstiger Zugang	420								
INSGESAMT VERFÜGBAR (Nr.400,410,420)	430								
ABGANG									
Weiterverarbeitung	431								
Verkauf	440								
Ausfuhr	450								
Schwund und Verlust	460								
Abgang insgesamt (Nr.431,440,450,460)	470								
BESTAND AM ENDE DES MELDEZEITRAUMES	500								

Ich(Wir) versichere(n), daß die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind

Ort	Datum	Unterschrift

Anlage 11

Seite 1

Meldung des Herstellers von Mischfuttermitteln für Nutztiere

An

....

(zuständige Stelle)

....

(in)

Unternehmen: ....

....

Straße: ....

Ort: _____....................................

Erkennung

Kennzahl für das Unternehmen			
Land	Reg./Bez.	Kreis	Betriebs-Nr.

Jahr	Monat	Aug./Dez.		Jan./Juli

1	2	3	4	5	6	7	8
A. GETREIDE	Nr.	Roggen und Wintermenggetreide t	Weichweizen t	Gerste t	Hafer und Sommermenggetreide t	Mais t	Sorghum und andere Hirsearten t
BESTAND AM ANFANG DES MELDEZEITRAUMES	100						
ZUGANG							
Zugang vom Erzeuger	105						
Sonstiger Zugang inländischer Herkunft	111						
ausländischer Herkunft	121						
aus den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik	122						
INSGESAMT VERFÜGBAR (Nr.100,105,111,121,122)	130						
ABGANG							
Verarbeitung	131						
Verkauf	140						
Ausfuhr	150						
Schwund und Verlust	160						
Abgang insgesamt (Nr. 131,140,150,160)	170						
BESTAND AM ENDE DES MELDEZEITRAUMES	200						

noch: **Anlage 11**

Seite 2

1	2	3	4	5	6	7	8
B. SONSTIGE ROHSTOFFE	Nr.	Ölkuchen, Expeller und Extraktionsschrote			Nachprodukte der Getreideverarbeitung und Stärkeherstellung 1)	Maniokprodukte	Fischmehl / Fleisch-/ Tier-/ Blutmehl 2)
		aus Sojabohnen t	aus Raps t	andere t	t	t	t
BESTAND AM ANFANG DES MELDEZEITRAUMES	710						
ZUGANG							
inländischer Herkunft	711						
ausländischer Herkunft	721						
INSGESAMT VERFÜGBAR (Nr. 710, 711, 721)	730						
ABGANG							
Verarbeitung	731						
Verkauf	740						
Ausfuhr	750						
Schwund und Verlust	760						
Abgang insgesamt (Nr. 731, 740, 750, 760)	770						
BESTAND AM ENDE DES MELDEZEITRAUMES	780						

1) Darunter sind zum Beispiel zu verstehen: Kleien, Futtermehle, Malzkeime, Biertreber, Schlempe, Getreidepülpe, Maiskleber, Maiskleberfutter (Cornglutenfeed)

2) Alle Arten einschl. Garnelen, Walmehl, Fischpreßsaft getrocknet, Schlachtabfälle getrocknet Grieben, Federmehl und ähnlichen Futtermitteln von See- und Landtieren

Seite 3

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
C. MISCHFUTTERHERSTELLUNG FÜR NUTZTIERE	Nr.	Pferde t	Kälber t	Rinder t	Schweine t	Mast-geflügel t	Nutz-geflügel t	Sonstiges Misch-futter t	Misch-futter insgesamt t
BESTAND AM ANFANG DES MELDEZEITRAUMES	800								
ZUGANG									
Zugang aus Herstellung	805								
dar. Mineralfuttermittel	806								
sonstiger Zugang inländischer Herkunft	820								
ausländischer Herkunft	821								
INSGESAMT VERFÜGBAR (Nr.800,805,820,821)	825								
ABGANG									
Verkauf (einschl.Abgang für die eigene Tierhaltung)	830								
Ausfuhr	840								
Schwund und Verlust	860								
Abgang insgesamt (Nr.830,840,860)	870								
BESTAND AM ENDE DES MELDEZEITRAUMES	880								

Ich(Wir) versichere(n), daß die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind

______________________ ______________________ ______________________

Ort Datum Unterschrift

Seite 1

Meldung des Unternehmens, das mit Getreide oder mit Futtermitteln handelt

An

....
(zuständige Stelle)

....
(in)
Unternehmen: ....

....

Straße:..

Ort ____ ....

Erkennung

Kennzahl für das Unternehmen										
Land		Reg./Bez.		Kreis		Betriebs-Nr.				

Jahr				Monat		Aug./Dez.			Jan./Juli	

Ich (Wir) versichere(n), daß die nachstehenden Angaben vollständig und richtig sind

Ort	Datum	Unterschrift

Seite 2

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
ROHSTOFFE	Nr.	Roggen u. Wintermenggetreide	Weichweizen	Hartweizen	Braugerste	übrige Gerste	Hafer u. Sommermenggetreide	Mais	Sorghum und and. Hirsearten	Reis geschält und Bruchreis	Ölkuchen, Expeller u. Extraktionsschrote aus Sojabohnen	andere
		t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t
BESTAND AM ANFANG DES MELDEZEITRAUMES	100											
ZUGANG												
Zugang vom Erzeuger	105											
Sonstiger Zugang inländischer Herkunft	111											
ausländischer Herkunft	121											
aus den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik	122											
INSGESAMT VERFÜGBAR (Nr. 100,105,111,121,122)	130											
ABGANG												
Verkauf												
dav. an Handel, Genossensch. u. BALM, Be- u. Verarbeitungsbetr.	142											
an Landwirte und sonstige Tierhalter	143											
Abgabe zur Verarbeitung im eigenen Betrieb	145											
dar. zur Vermahlung	146											
dar. zur Mischfutterherstellung	147											
Ausfuhr	150											
Schwund und Verlust	160											
Abgang insgesamt (Nr. 142,143,145,150,160)	170											
BESTAND AM ENDE DES MELDEZEITRAUMES	200											
dav. Drittlandsware	180											

Verordnung zur Durchführung der öffentlichen Lagerhaltung von Magermilchpulver (Magermilchpulver-Verordnung — öffentliche Lagerhaltung)

Vom 26. Juni 1978

Auf Grund des § 7 Abs. 3, der §§ 9 und 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), die durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind sowie auf Grund des § 10 Abs. 1 und des § 12 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich der öffentlichen Lagerhaltung von Magermilchpulver.

§ 2

Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 bezeichneten Rechtsakte ist die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (Bundesanstalt).

§ 3

Anerkennung der Betriebsstätten

(1) Anträge auf Anerkennung sind auf vorgeschriebenem Formblatt zu stellen, das bei der Bundesanstalt angefordert werden kann.

(2) Die Anerkennung setzt voraus, daß der Antragsteller (Beteiligter) auf Verlangen in zwei Stücken vorlegt:

1. Orts- und Lageplan der Betriebsräume, in denen das Magermilchpulver hergestellt und gelagert werden soll,
2. Beschreibung der vorhandenen technischen Einrichtungen,
3. Beschreibung der vorgesehenen Herstellungsvorgänge und der dabei zu verwendenden Magermilchmengen sowie Art und Menge der Herstellung anderer Erzeugnisse, insbesondere Buttermilchpulver und Molkenpulver, mit Angabe der voraussichtlichen Ausbeute.

(3) Die Anerkennung wird dem Beteiligten durch einen Erlaubnisschein erteilt.

(4) Wird vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Bestimmungen des Artikels 1 Abs. 1 und Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 625/78 vom 30. März 1978 (ABl. EG Nr. L 84, S. 19) verstoßen, so kann die Anerkennung befristet entzogen oder widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs kann die Anerkennung nicht vor Ablauf von mindestens drei Monaten neu erteilt werden.

§ 4

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) Der Beteiligte ist verpflichtet,

1. ordnungsgemäß kaufmännische Bücher zu führen und regelmäßige Abschlüsse zu machen,
2. gesonderte Aufzeichnungen zu machen über
   a) den Zugang und Abgang oder den sonstigen Verbleib sowie den Bestand an Magermilch, Buttermilch und Molke,
   b) die hergestellten Mengen an Magermilchpulver, Buttermilchpulver, Molkenpulver, Kaseine und Kaseinate,
   c) die Art der Verpackung, die Kennzeichnung, den Verbleib sowie den Auslieferungstag jeder Partie Magermilchpulver, Buttermilchpulver und Molkenpulver,
3. auf Verlangen weitere Aufzeichnungen über die einzelnen Verarbeitungsvorgänge sowie die dabei verwendeten Erzeugnismengen und -zutaten zu führen,
4. jede Veränderung hinsichtlich der nach § 3 Abs. 2 gemachten Angaben der Bundesanstalt unverzüglich mitzuteilen.

(2) Erstreckt sich eine Inventur des Beteiligten auf Waren, die sich unter amtlicher Überwachung befinden, so hat der Beteiligte der Bundesanstalt den Zeitpunkt der Inventur so rechtzeitig anzuzeigen, daß eine amtliche Bestandsaufnahme durch die Bundesanstalt mit der Inventur verbunden werden kann.

(3) Der Beteiligte ist verpflichtet, die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Unterlagen und die sich darauf beziehenden geschäftlichen Belege sieben Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen.

§ 5

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Zum Zwecke der Überwachung hat der Beteiligte den Beauftragten der Bundesanstalt das Betreten der Geschäftsräume und Betriebsstätten, die Aufnahme der Bestände an Magermilchpulver, Buttermilch-

pulver, Molkenpulver und anderen Erzeugnissen sowie die Entnahme von Proben aus den für die öffentliche Lagerhaltung vorgesehenen Magermilchpulvermengen während der Geschäfts- und Betriebszeit zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden kaufmännischen Bücher, besonderen Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Der Beteiligte hat im Falle automatischer Buchführung auf seine Kosten auf Verlangen Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken.

§ 6

Kosten

Werden Proben entnommen oder Warenuntersuchungen veranlaßt, so hat

1. im Falle der Nichtübernahme des Magermilchpulvers durch die Bundesanstalt der Verkäufer,
2. im Falle der Entnahme von Proben oder Warenuntersuchungen für die amtliche Überwachung der Beteiligte

die entstandenen Auslagen für die Verpackung und die Beförderung der Proben sowie für die Warenuntersuchungen zu erstatten.

§ 7

Rückforderung und Verzinsung

(1) Zu Unrecht empfangene Beträge sind zurückzuzahlen. Zurückzuzahlende Beträge sind, soweit nicht in den in § 1 genannten Rechtsakten etwas anderes bestimmt ist, vom Tage des Empfanges an mit zwei vom Hundert, bei Verzug vom Tage des Verzugs an mit drei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen; der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.

(2) Die Bundesanstalt setzt die zurückzuzahlenden Beträge durch Bescheid fest.

§ 8

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

Bonn, den 26. Juni 1978

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Verordnung über das Artenverzeichnis zum Sortenschutzgesetz

Vom 26. Juni 1978

Auf Grund des **§ 7** des Sortenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1977 (BGBl. I S. 105) wird verordnet:

§ 1

Das Artenverzeichnis zum Sortenschutzgesetz erhält die Fassung der Anlage 1.

§ 2

Die Methoden der für die Erteilung des Sortenschutzes erforderlichen Prüfungen entsprechen bei den in Anlage 2 genannten Arten in dem dort jeweils genannten Staat den Anforderungen des Sortenschutzgesetzes.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach **§ 14** des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit **§ 62** des Sortenschutzgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Artenverzeichnis zum Sortenschutzgesetz vom 12. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3489), geändert durch die Verordnung vom 23. Februar 1977 (BGBl. I S. 331, 437), außer Kraft.

Bonn, den 26. Juni 1978

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Anlage 1
(zu § 1)

Artenverzeichnis zum Sortenschutzgesetz

Agrostis L.	Straußgras
Allium cepa L.	Zwiebel
Allium porrum L.	Porree
Allium schoenoprasum L.	Schnittlauch
Alopecurus pratensis L.	Wiesenfuchsschwanz
Alstroemeria-Hybriden	Inkalilie
Anthurium Schott	Flamingoblume
Apium graveolens L.	Sellerie
Arrhenatherum elatius (L.) Beauv. ex J. S. et K. B. Presl	Glatthafer
Asparagus officinalis L.	Spargel
Avena nuda L.	Nackthafer
Avena sativa L.	Hafer
Begonia-Elatior-Hybriden	Elatior-Begonie
Beta vulgaris L. ssp. vulgaris var. alba DC.	Runkelrübe
Beta vulgaris L. ssp. vulgaris var. altissima Doell	Zuckerrübe
Beta vulgaris L. ssp. vulgaris var. conditiva Alef.	Rote Rübe
Beta vulgaris L. ssp. vulgaris var. vulgaris	Mangold
Brassica juncea (L.) Czern. et Coss. ssp. juncea	Sareptasenf
Brassica napus L. emend. Metzger var. napobrassica (L.) Rchb.	Kohlrübe
Brassica napus L. emend. Metzger var. napus	Raps
Brassica nigra (L.) W. Koch	Schwarzer Senf
Brassica oleracea L. convar. acephala (DC.) Alef. var. gongylodes L.	Kohlrabi
Brassica oleracea L. convar. acephala (DC.) Alef. var. sabellica L.	Grünkohl
Brassica oleracea L. convar. acephala (DC.) Alef. var. viridis L. sowie var. medullosa Thell.	Futterkohl
Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef. var. botrytis	Blumenkohl
Brassica oleracea L. convar. capitata (L.) Alef. var. capitata	Rotkohl, Weißkohl
Brassica oleracea L. convar. capitata (L.) Alef. var. sabauda L.	Wirsing
Brassica oleracea L. convar. oleracea var. gemmifera DC.	Rosenkohl
Brassica rapa L. emend. Metzger var. rapa	Herbstrübe, Mairübe

Brassica rapa L. emend. Metzger var. silvestris (Lam.) Briggs	Rübsen
Bromus inermis Leyss.	Wehrlose Trespe
Cannabis sativa L.	Hanf
Capsicum annuum L.	Paprika
Chamaecyparis Spach	Scheinzypresse
Chrysanthemum-Indicum-Hybriden	Chrysantheme
Cichorium endivia L.	Winterendivie
Cichorium intybus L.	Wurzelzichorie, Salatzichorie
Cucumis sativus L.	Gurke
Cucurbita maxima Duch	Riesenkürbis
Cucurbita pepo L.	Gartenkürbis, Ölkürbis
Cydonia Mill.	Quitte
Cymbidium Sw.	Cymbidie
Cynosurus cristatus L.	Kammgras
Dactylis glomerata L.	Knaulgras
Daucus carota L. ssp. sativus (Hoffm.) Arcang.	Möhre
Dianthus-Caryophyllus-Hybriden	Nelke
Erica gracilis Salisb.	Erika
Euphorbia fulgens Karw.	Korallenranke
Euphorbia pulcherrima Willd. ex Klotzsch	Poinsettie (Weihnachtsstern)
Fagopyrum esculentum Moench	Buchweizen
Festuca L.	Schwingel
Fragaria L.	Erdbeere
Freesia-Hybriden	Freesie
Gerbera L.	Gerbera
Glycine max (L.) Merrill	Sojabohne
Helianthus annuus L.	Sonnenblume
Helianthus tuberosus L.	Topinambur
Hordeum vulgare L. convar. distichon (L.) Alef.	Zweizeilige Gerste
Hordeum vulgare L. convar. vulgare	Mehrzeilige Gerste
Humulus lupulus L.	Hopfen
Hydrangea L.	Hortensie
Juniperus L.	Wacholder
Kalanchoë Adans.	Kalanchoë
Lactuca sativa L.	Salat
Larix Mill.	Lärche
Lathyrus cicera L.	Rotblühende Platterbse
Lathyrus sativus L.	Gewöhnliche Platterbse
Lathyrus tingitanus L.	Purpurblühende Platterbse

Lens culinaris Med.	Linse
Linum usitatissimum L.	Lein
Lolium L.	Weidelgras
Lotus corniculatus L.	Hornschotenklee
Lotus uliginosus Schkuhr	Sumpfschotenklee
Lupinus albus L.	Weißlupine
Lupinus angustifolius L.	Blaue Lupine
Lupinus luteus L.	Gelbe Lupine
Lycopersicon lycopersicum (L.) Karst. ex Farw.	Tomate
Malus Mill.	Apfel
Medicago falcata L.	Sichelluzerne
Medicago lupulina L.	Gelbklee (Hopfenklee)
Medicago sativa L.	Blaue Luzerne
Medicago x varia Martyn	Bastardluzerne
Nicotiana rustica L.	Bauerntabak
Nicotiana tabacum L.	Tabak
Onobrychis viciifolia Scop.	Esparsette
Ornithopus sativus Brot.	Serradella
Panicum miliaceum L.	Rispenhirse
Papaver somniferum L.	Mohn
Pelargonium-Peltatum-Hybriden	Efeupelargonie
Pelargonium-Zonale-Hybriden	Zonalpelargonie
Pelargonium Peltatum x Pelargonium Zonale-Hybriden	Halbpeltaten
Petroselinum crispum (Mill.) Nym. ex A. W. Hill	Petersilie
Phacelia tanacetifolia Benth.	Phazelie
Phalaris arundinacea L.	Rohrglanzgras
Phaseolus coccineus L.	Prunkbohne
Phaseolus vulgaris L. var. nanus (L.) Aschers.	Buschbohne
Phaseolus vulgaris L. var. vulgaris	Stangenbohne
Phleum bertolonii DC.	Zwiebellieschgras
Phleum pratense L.	Wiesenlieschgras
Picea A. Dietr.	Fichte
Pisum sativum L. s. lat.	Futtererbse, Gemüseerbse, Trockenspeiseerbse
Poa L.	Rispengras
Populus L.	Pappel
Potentilla fruticosa L.	Strauch-Fingerkraut
Prunus L.	Kirsche, außer Ziersorten
Pseudotsuga Carr.	Douglasie
Pyracantha M. J. Roem.	Feuerdorn
Pyrus L.	Birne, außer Ziersorten

Raphanus sativus L. var. niger (Mill.) S. Kerner	Rettich
Raphanus sativus L. var. oleiformis Pers.	Ölrettich
Raphanus sativus L. var. sativus	Radieschen
Rhododendron L.	Rhododendron, Azalee
Ribes L.	Johannisbeere, Stachelbeere, außer Ziersorten
Rosa L.	Rose
Rubus L.	Brombeere, Himbeere, außer Ziersorten
Saintpaulia ionantha H. Wendl.	Usambaraveilchen
Salix L.	Weide
Scorzonera hispanica L.	Schwarzwurzel
Secale cereale L.	Roggen
Setaria italica (L.) Beauv.	Kolbenhirse
Sinapis alba L.	Weißer Senf
Solanum tuberosum L.	Kartoffel
Sorghum dochna (Forssk.) Snowden	Besenhirse, Zuckerhirse
Spinacia oleracea L.	Spinat
Streptocarpus Lindl.	Drehfrucht
Thuja L.	Lebensbaum
Trifolium alexandrinum L.	Alexandriner Klee
Trifolium hybridum L.	Schwedenklee
Trifolium incarnatum L.	Inkarnatklee
Trifolium pratense L.	Rotklee
Trifolium repens L.	Weißklee
Trifolium resupinatum L.	Persischer Klee
Trisetum flavescens (L.) Beauv.	Goldhafer
x Triticale	Triticale
Triticum aestivum L. emend. Fiori et Paol.	Weichweizen
Triticum durum Desf.	Durumweizen (Hartweizen)
Triticum spelta L.	Spelz
Valerianella locusta (L.) Laterrade	Feldsalat
Vicia articulata Hornem.	Wicklinse
Vicia faba L. var. major Harz	Dicke Bohne (Puffbohne)
Vicia faba L. var. minor Harz	Ackerbohne
Vicia pannonica Crantz	Pannonische Wicke
Vicia sativa L.	Saatwicke
Vicia sepium L.	Zaunwicke
Vicia villosa Roth	Zottelwicke
Vitis L.	Rebe, außer Ziersorten
Zea mays L.	Mais

Anlage 2
(zu § 2)

Art	Staat
Hundsstraußgras	Niederlande
Weißes Straußgras	Niederlande
Flechtstraußgras	Niederlande
Rotes Straußgras	Niederlande
Schnittlauch	Schweden
Inkalilie	Niederlande
Flamingoblume	Niederlande
Herbstrübe, Mairübe	Niederlande
Paprika	Frankreich
Chrysantheme	Vereinigtes Königreich
Winterendivie	Frankreich
Quitte	Frankreich
Cymbidie	Niederlande
Kammgras	Niederlande
Nelke	Niederlande
Korallenranke	Dänemark
Poinsettie (Weihnachtsstern)	Dänemark
Freesie	Niederlande
Gerbera	Niederlande
Sojabohne	Frankreich
Sonnenblume	Frankreich
Hortensie	Frankreich
Wacholder	Dänemark
Lein	Frankreich
Apfel	Vereinigtes Königreich
Gelbklee (Hopfenklee)	Dänemark
Strauch-Fingerkraut	Vereinigtes Königreich
Kirsche	Frankreich
Feuerdorn	Frankreich
Birne	Frankreich
Drehfrucht	Niederlande
Lebensbaum	Dänemark
Schwedenklee	Dänemark
Rotklee	Dänemark
Feldsalat	Frankreich

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Gebühren des Bundessortenamts

Vom 26. Juni 1978

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Kosten beim Bundessortenamt vom 1. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2873) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

In der Anlage zur Verordnung über Gebühren des Bundessortenamts vom 25. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3033), geändert durch die Verordnung vom 23. Februar 1977 (BGBl. I S. 332), wird die Aufteilung der Arten auf die Artengruppen unter der Gebührennummer 110 000 wie folgt geändert:

1. Bei den Arten der Artengruppe 2 werden nach dem Wort „Chrysantheme," das Wort „Cymbidie," und nach dem Wort „Freesie," das Wort „Gerbera," eingefügt;
2. bei den Arten der Artengruppe 3 werden nach dem Wort „Elatior-Begonie," das Wort „Erika,", nach den Worten „Poinsettie (Weihnachtsstern)," die Worte „Hortensie, Kalanchoë," und nach dem Wort „Usambaraveilchen" das Wort „, Drehfrucht" eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Erhebung von Kosten beim Bundessortenamt auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. Juni 1978

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht

Vom 26. Juni 1978

Auf Grund des § 49 Abs. 4 Nr. 1 und 2 und Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) wird vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit sowie auf Grund des § 25 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Die in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Stoffe und Zubereitungen sind Stoffe oder Zubereitungen in der medizinischen Wissenschaft nicht allgemein bekannter Wirkungen im Sinne des § 49 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes.

§ 2

Auf die Abgabe von Arzneimitteln,

a) die in der Anlage zu dieser Verordnung bestimmte Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen sind oder

b) die Zubereitungen aus den in der Anlage bestimmten Stoffen oder Zubereitungen aus Stoffen sind oder

c) denen die unter a und b genannten Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen zugesetzt sind,

finden die Vorschriften der §§ 2 bis 5 der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel vom 31. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1933) entsprechende Anwendung.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) auch im Land Berlin.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes vom 19. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1444), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2762), tritt am 1. Januar 1981 außer Kraft.

(3) Kosmetische Mittel, die in der Anlage aufgeführte Stoffe oder Zubereitungen enthalten, dürfen noch zwölf Monate nach dem Inkrafttreten weiterhin hergestellt, eingeführt und in den Verkehr gebracht werden, soweit dies vor dem 1. Januar 1978 zulässig war. § 24 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes sowie auf Grund des § 26 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes erlassene Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Bonn, den 26. Juni 1978

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
In Vertretung
Prof. Dr. Wolters

Anlage

Stoffe und Zubereitungen
in der medizinischen Wissenschaft nicht allgemein bekannter Wirkungen

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
1	**Alfadolon-21-acetat,** 3α,21-Dihydroxy-5α-pregnan-11,20-dion-21-acetat	1. Juli 1983
2	**Alfaxalon,** 3α-Hydroxy-5α-pregnan-11,20-dion	1. Juli 1983
3	**Amitriptylinoxid,** 3-(10,11-Dihydro-5*H*-dibenzo[a,d]cyclohepten-5-yliden)-*N*,*N*-dimethyl-1-propanamin-*N*-oxid	1. Juli 1983
4	**Benorilat,** 4-Acetamidophenyl-(O-acetylsalicylat)	1. Juli 1983
5	**Benproperin,** 1-[2-(2-Benzylphenoxy)-1-methylethyl]piperidin und seine Salze	1. Juli 1983
6	**Betamethason-17-benzoat,** 9-Fluor-11β,17,21-trihydroxy-16β-methyl-1,4-pregnadien-3,20-dion-17-benzoat	1. Juli 1983
7	**Bezafibrat,** 2-[4-[2-(4-Chlorbenzamido)ethyl]phenoxy]-2-methylpropionsäure und ihre Salze	1. Juli 1983
8	**Brotianid,** 2-Brom-6-[4-bromphenyl(thiocarbamoyl)]-4-chlorphenylacetat —in Arzneimitteln zur Anwendung bei Tieren —	1. Juli 1983
9	**Difenidol,** 1,1-Diphenyl-4-piperidinobutanol und seine Salze	1. Juli 1983
10	**Fenoprofen,** (±)-2-(3-Phenoxyphenyl)propionsäure und ihre Salze	1. Juli 1983
11	**Fluprednisolon,** 6α-Fluor-11β,17,21-trihydroxy-1,4-pregnadien-3,20-dion	1. Juli 1983
12	**Fluprednisolon-21-acetat,** 6α-Fluor-11β,17,21-trihydroxy-1,4-pregnadien-3,20-dion-21-acetat	1. Juli 1983
13	**Fluprednisolon-21-hydrogensuccinat,** 6α-Fluor-11β,17,21-trihydroxy-1,4-pregnadien-3,20-dion-21-hydrogensuccinat und seine Salze	1. Juli 1983
14	**Ketotifen,** 4,9-Dihydro-4-(1-methyl-4-piperidyliden)-10*H*-benzo[4,5]=cyclohepta[1,2-b]thiophen-10-on und seine Salze	1. Juli 1983
15	**Naproxen,** (+)-2-(6-Methoxy-2-naphthyl)propionsäure und ihre Salze	1. Juli 1983
16	**Propiram,** *N*-(1-Methyl-2-piperidinoethyl)-*N*-(2-pyridyl)propionamid und seine Salze	1. Juli 1983
17	**Tiamulin,** (11-Hydroxy-6,7,10,12-tetramethyl-1-oxo-10-vinyl-perhydro-3a,7-pentanoinden-8-yl)-[(2-diethylaminoethylthio)acetat] und seine Salze — in Arzneimitteln zur Anwendung bei Tieren —	1. Juli 1983
18	Zubereitungen aus **Gentamycin** und seinen Salzen, **Methylmethacrylat-Methylacrylat-**Copolymeren und **Zirkonium(IV)-oxid** zur Anwendung als Implantat	1. Juli 1983
19	Zubereitungen aus **Tilidin** — (±)-Ethyl(*trans*-2-dimethylamino-1-phenyl-3-cyclohexen-*trans*-1-carboxylat — und seinen Salzen und **Naloxon** — (-)-17-Allyl-4,5α-epoxy-3,14-dihydroxy-6-morphinanon — und seinen Salzen	1. Juli 1983

Verordnung zur Durchführung des Lagerkostenausgleichs für Zucker (Lagerkostenausgleichs-VO — Zucker)

Vom 26. Juni 1978

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 10, des § 8 Abs. 1 Nr. 2 und des § 9 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), die durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, sowie auf Grund des § 10 Abs. 1 und der §§ 12 und 26 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen, wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

§ 1
Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker hinsichtlich der Gewährung von Vergütungen und der Erhebung von Abgaben zum Zwecke des Lagerkostenausgleichs.

§ 2
Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Gewährung von Vergütungen ist die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (Bundesanstalt).

(2) Zuständig für die Erhebung von Abgaben sind die Hauptzollämter.

§ 3
Anerkennungen

(1) Soweit für die Gewährung der Vergütung nach den in § 1 genannten Rechtsakten eine Anerkennung erforderlich ist, wird diese auf Antrag von der Bundesanstalt durch schriftlichen Bescheid erteilt.

(2) Hersteller von Zuckergrieß, Agglomeratzucker oder Kandis sowie auf den Zuckerhandel spezialisierte Betriebe werden für den Lagerkostenausgleich nur anerkannt, wenn sie Bücher führen, die den Bestimmungen des § 12 des Zuckergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7844-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 96 Nr. 25 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), entsprechen.

§ 4
Vergütungen

(1) Die Vergütung wird auf Antrag gewährt.

(2) Anträge auf Vergütung können für jeden Monat bis zum 20. Tag des folgenden Monats gestellt werden. Sie sind nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken bei der Bundesanstalt und, wenn es sich um die Vergütung für die Lagerung von Sirupen handelt, in drei Stücken beim zuständigen Hauptzollamt einzureichen. Im letzteren Falle prüft das Hauptzollamt, ob die Sirupe die nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen und im Zuckersteuerbuch in Zugang gestellt sind, und leitet zwei Stücke des Antrages mit einem Prüfungsvermerk an die Bundesanstalt weiter.

(3) Die Bundesanstalt setzt die Vergütung fest und veranlaßt ihre Auszahlung. Ein schriftlicher Bescheid wird nur erteilt, wenn die Bundesanstalt einen Vergütungsbetrag festsetzt, der von dem Betrag abweicht, der sich auf Grund der Angaben des Antragstellers errechnet.

§ 5
Abgaben

(1) Zuckerhersteller, Raffinierer von nach Präferenzbestimmungen eingeführtem Zucker (Präferenzzucker) und die Bundesanstalt teilen dem zuständigen Hauptzollamt für jeden Monat bis zum 20. Tag des folgenden Monats nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken Menge, Art und Beschaffenheit der abgesetzten und der Abgabe unterliegenden Erzeugnisse sowie alle zur Berechnung der Abgabe erforderlichen Angaben mit.

(2) Das zuständige Hauptzollamt setzt die Abgabe durch schriftlichen Bescheid bis zum 20. Tag des zweiten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die der Abgabe unterliegenden Erzeugnisse abgesetzt worden sind, fest; § 157 der Abgabenordnung gilt sinngemäß. Für die Bekanntgabe des Bescheids gilt § 122 Abs. 2 der Abgabenordnung sinngemäß.

(3) Der festgesetzte Abgabebetrag ist am 20. Tag des dritten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die der Abgabe unterliegenden Erzeugnisse abgesetzt worden sind, fällig.

(4) Für Präferenzzucker, der ohne weitere Verarbeitung abgesetzt werden soll, wird die Abgabe bei der Abfertigung zum oder dem Übergang in den zollrechtlich freien Verkehr erhoben.

§ 6
Umrechnung von Rohzucker

Für die Ermittlung der Vergütung und der Abgaben wird Rohzucker nach Maßgabe des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 vom 9. April 1968 (ABl. EG Nr. L 89 S. 3) in Weißzucker umgerechnet.

§ 7

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Zum Zwecke der Überwachung haben die nach dieser Verordnung Vergütungsberechtigten und Abgabepflichtigen den Beauftragten der Bundesanstalt und der Zolldienststellen das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeit zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden kaufmännischen Bücher, besonderen Aufzeichnungen, Belege und sonstige Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatischer Buchführung haben die Vergütungsberechtigten und Abgabepflichtigen auf ihre Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, soweit es die Bundesanstalt oder die Zolldienststellen verlangen.

§ 8

Rückforderung und Verzinsung

(1) Zu Unrecht empfangene Vergütungen sind zurückzuzahlen. Zurückzuzahlende Beträge sind vom Zeitpunkt des Empfanges an mit zwei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, im Falle des Verzugs vom Tage des Verzugs an mit drei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen; der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.

(2) Werden die nach § 5 festgesetzten Abgaben nicht rechtzeitig gezahlt, so sind sie vom Fälligkeitstag an mit drei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen; der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.

§ 9

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

§ 10

Inkrafttreten und Überleitung

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des Lagerkostenausgleichs für Zucker vom 10. September 1969 (BAnz. Nr. 172 vom 17. September 1969), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Februar 1973 (BAnz. Nr. 34 vom 17. Februar 1973), außer Kraft.

(2) Auf Vergütungen und Abgaben für Zucker, der vor dem 1. Juli 1978 gelagert oder abgesetzt worden ist, sind die bisher geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.

Bonn, den 26. Juni 1978

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst

Vom 21. Juni 1978

Auf Grund des Artikels 60 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ordne ich an:

1. Meine Anordnung vom 14. Juli 1975 (BGBl. I S. 1915) wird wie folgt geändert:

   a) Artikel 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Ich übertrage die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung aller Bundesbeamten der Bundesbesoldungsordnung A, aller Bundesbeamten der Besoldungsgruppen C 1 bis C 3 der Bundesbesoldungsordnung C und aller Richter im Bundesdienst der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 der Bundesbesoldungsordnung R den obersten Bundesbehörden; die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der deutschen Honorarkonsularbeamten übertrage ich dem Bundesminister des Auswärtigen."

   b) In Artikel 1 Abs. 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Bundesbesoldungsordnung A" die Worte „und der Besoldungsgruppen C 1 bis C 3 der Bundesbesoldungsordnung C" eingefügt.

2. Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

Bonn, den 21. Juni 1978

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundesminister des Innern
Baum

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 30, ausgegeben am 29. Juni 1978

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
	Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
31. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1160/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	1. 6. 78	L 145/1
31. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1161/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	1. 6. 78	L 145/3
31. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1162/78 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	1. 6. 78	L 145/5
31. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1163/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	1. 6. 78	L 145/7
31. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1164/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	1. 6. 78	L 145/9
31. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1165/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	1. 6. 78	L 145/14
31. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1166/78 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	1. 6. 78	L 145/16
31. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1167/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	1. 6. 78	L 145/18
31. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1168/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	1. 6. 78	L 145/20
31. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1169/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten	1. 6. 78	L 145/22
31. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1170/78 der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Isoglukose	1. 6. 78	L 145/24
31. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1171/78 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	1. 6. 78	L 145/26
31. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1172/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	1. 6. 78	L 145/28
31. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1173/78 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	1. 6. 78	L 145/30
31. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1174/78 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	1. 6. 78	L 145/32
31. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1175/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 1. Juni 1978 beginnenden Zeitraum	1. 6. 78	L 145/34
31. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1176/78 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Kirschen für das Wirtschaftsjahr 1978	1. 6. 78	L 145/38
31. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1177/78 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1978/79	1. 6. 78	L 145/39

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
31. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1178/78 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Gurken bis zum Abschluß des Wirtschaftsjahres 1978	1. 6. 78	L 145/40
31. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1179/78 der Kommission zur Festsetzung des Mindestankaufspreises für an die Industrie gelieferte Zitronen und des Betrages des Finanzausgleichs nach Verarbeitung dieser Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1978/79	1. 6. 78	L 145/42
31. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1180/78 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Tomaten bis zum Abschluß des Wirtschaftsjahres 1978	1. 6. 78	L 145/43
31. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1182/78 der Kommission zur Ergänzung der Verordnungen (EWG) Nr. 1634/77 und (EWG) Nr. 1790/77 über Dauerausschreibungen zur Bestimmung von Ausfuhrerstattungen für Zucker	1. 6. 78	L 145/46
31. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1183/78 der Kommission zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Bulgarien	1. 6. 78	L 145/48
31. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1184/78 der Kommission zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Bulgarien und Rumänien	1. 6. 78	L 145/49
31. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1185/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	1. 6. 78	L 145/50
31. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1186/78 der Kommission zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Isoglukose	1. 6. 78	L 145/51
19. 5. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1187/78 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2865/73 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1770/72 und zur Aufstellung der Verzeichnisse der Stellen und Laboratorien, die zur Ausstellung des Dokuments befugt sind, das aus Drittländern eingeführten und zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmten Wein begleiten muß	2. 6. 78	L 146/1
1. 6. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1188/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	2. 6. 78	L 146/2
1. 6. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1189/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	2. 6. 78	L 146/4
1. 6. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1190/78 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl	2. 6. 78	L 146/6
1. 6. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1191/78 der Kommission zur Festsetzung der Elemente für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen	2. 6. 78	L 146/8
	Andere Vorschriften		
31. 5. 78	Empfehlung Nr. 1181/78/EGKS der Kommission über die Verlängerung der vorläufigen Antidumpingmaßnahmen im Zusammenhang mit der Einfuhr von Stahlerzeugnissen mit Ursprung in Polen	1. 6. 78	L 145/45

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,20 DM (4,40 DM zuzüglich —,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,60 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.